

mitteilungen

Verband Intern

- 233 Pressemitteilung: Ministerin Scharrenbach diskutiert mit Kommunen

Recht, Personal, Organisation

- 234 Anzahl der Einbürgerungen in NRW 2017 um 1,3 Prozent gestiegen
235 TETRA-Endgeräte im BOS-Digitalfunk
236 Ergänzende Informationen zur Asylstatistik 2017
237 Neue Anreize zur freiwilligen Rückkehr von Geflüchteten
238 Bundes-Integrationsbeauftragte will Kommunen unterstützen
239 Schülerfoto- und Kurzfilmwettbewerb „EuroVisions 2017“
240 OVG Lüneburg zu Rückführung von Flüchtlingen nach Italien
241 Bundesweit 5,8 % mehr Ausländer/innen 2017
242 Erlass zu altersdiskriminierender Besoldung angekündigt
243 Pressemitteilung: Flüchtlingszuweisung überfordert Kommunen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 244 KfW-Thesen zur Altschuldenproblematik
245 OLG Jena zu Auswirkung des Unbundling auf Werbung
246 Beginn der Ausschreibungen für KWK-Anlagen
247 OLG Düsseldorf zu Eigenkapital-Zinssätzen der Netzbetreiber
248 Pressemitteilung: Leichte Verbesserung bei den Kommunal финанzen
249 Gewerbesteuer bei Veräußerung von Anteilen an Mitunternehmerschaft
250 Höchststand bei öffentlichem Finanzierungsüberschuss 2017 bundesweit
251 Pressemitteilung: Grundsteuer zügig und rechtssicher reformieren
252 Korrekturbedarf bei Erfassung der Kassenkreditschulden durch Destatis
253 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik bundesweit 2017
254 Teilnahme städtischer Bediensteter an Betriebsprüfungen

- 255 FG Düsseldorf zu Teilnahme städtischer Bediensteter an Betriebsprüfung
256 KPMG-Studie zu Rechnungswesen EPSAS

Schule, Kultur, Sport

- 257 Deutliche Zunahme von Straftaten an NRW-Schulen
258 Immaterielles Kulturerbe in NRW
259 Orientierungshilfe zur kommunalen Medienentwicklungsplanung
260 Studie von CDU und CSU zu Akzeptanz des Bildungssystems

Wirtschaft und Verkehr

- 261 Pressemitteilung: Diesel-Fahrverbote sind keine Lösung
262 Wettbewerb „Europäische Hauptstadt des intelligenten Tourismus“
263 Fast 13 Mio. Euro für Aktionsplan Nahmobilität in NRW
264 Europäischer Unternehmensförderpreis 2018
265 Umfrage zu Postdienstleistungen und Kundenzufriedenheit

Bauen und Vergabe

- 266 Deutlich weniger Wohnungen genehmigt in NRW 2017
267 Erläuterungen zu Sonderbauverordnung aktualisiert
268 Dokumentation „Bezahlbaren Wohnraum schaffen“
269 DStGB gegen Notifizierungspflicht für Bauleitpläne
270 Neue Broschüre „Bauen mit Holz in NRW“
271 Workshop zum Bauen mit Holz
272 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich Landespflege
273 Fachveranstaltung zu klimagerechten Quartieren
274 EU-Leitfaden zu öffentlichen Vergabeverfahren

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 275 Oberverwaltungsgericht NRW zu gewerblicher Abfallsammlung

Verband Intern

233 **Pressemitteilung: Ministerin Scharrenbach diskutiert mit Kommunen**

Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, hat bei der Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen heute in Düsseldorf zu aktuellen Herausforderungen in den Kommunen Stellung genommen. „Die Landesregierung wird noch in diesem Jahr den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen 100 Millionen Euro aus Landesmitteln im Zusammenhang mit den Kosten der Integration zur Verfügung stellen. Der dazugehörige Gesetzentwurf befindet sich gerade in der Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden“, berichtete die Ministerin den Präsidiumsmitgliedern. Die Ministerin betonte bei dem Treffen die durchweg konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verbänden, die die Interessen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vertreten.

Die Präsidiumsmitglieder zeigten sich erfreut über die Möglichkeit, direkt mit der Kommunalministerin der NRW-Landesregierung über Probleme und Anforderungen der Städte und Gemeinden sprechen zu können. „Wir haben in vielen Bereichen, etwa in der Städtebauförderung oder bei der Integration, bereits vereinbare Positionen gefunden“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer. Bei einigen Politikfeldern sei dies noch nicht erreicht, etwa bei der Unterstützung der Kommunen für die Bereitstellung von Reserve-Unterkünften für Flüchtlinge oder bei der Kostenerstattung für ausreisepflichtige respektive geduldete Asylsuchende über drei Monate nach rechtskräftiger Ablehnung hinaus. „Hier setzen wir weiterhin auf den konstruktiven Dialog mit der Landesregierung“, betonte Schäfer.

Az.: H

Mitt. StGB NRW Mai 2018

Recht, Personal, Organisation

234 **Anzahl der Einbürgerungen in NRW 2017 um 1,3 Prozent gestiegen**

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 27 381 Ausländerinnen und Ausländer aus 152 Nationen eingebürgert und erhielten damit die deutsche Staatsangehörigkeit. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt,

waren das 1,3 Prozent mehr Einbürgerungen als ein Jahr zuvor (2016: 27 027).

61,5 Prozent der Eingebürgerten stammten aus Europa, von denen 30,9 Prozent einen Pass aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union besaßen. 22,6 Prozent hatten eine asiatische, 12,6 Prozent eine afrikanische und 2,2 Prozent eine amerikanische Staatsangehörigkeit. Bei der Betrachtung einzelner Nationalitäten hatte die Mehrzahl der neuen deutschen Staatsbürger im Jahr 2017 vor ihrer Einbürgerung eine türkische Staatsangehörigkeit (4 425 Personen; 16,2 Prozent).

Im Jahr 2016 hatte die Zahl der Eingebürgerten mit vormals türkischer Staatsangehörigkeit noch bei 5 052 gelegen. An zweiter Stelle der Einbürgerungen standen Staatsangehörige aus dem Vereinigten Königreich (1 741; 6,4 Prozent). Damit hat sich die Zahl der eingebürgerten Briten im zweiten Jahr in Folge überdurchschnittlich gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöht (2016: 684; 2015: 132). An dritter und vierter Stelle der Einbürgerungen 2017 standen Personen mit vormals polnischem (1 628; 5,9 Prozent) bzw. kosovarischem (1 343; 4,9 Prozent) Pass.

Den größten Anteil (39,1 Prozent) an der Zahl der Einbürgerungen hatten im Jahr 2017 junge Erwachsene im Alter von 18 bis 34 Jahren. 35- bis 44-Jährige kamen auf einen Anteil von 22,8 Prozent und 45- bis 59-Jährige auf 16,9 Prozent. Weitere 14,6 Prozent der Ausländer, die im Jahr 2017 einen deutschen Pass erhielten, waren jünger als 18 und 6,6 Prozent 60 Jahre oder älter.

Gut die Hälfte (51,8 Prozent) aller 2017 in Nordrhein-Westfalen Eingebürgerten lebte zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits seit mindestens 15 Jahren in Deutschland, ein Drittel (33,3 Prozent) konnte sogar eine Aufenthaltsdauer von 20 und mehr Jahren vorweisen. Weitere 35,5 Prozent der eingebürgerten Personen waren 8 bis unter 15 Jahre in Nordrhein-Westfalen oder in anderen Bundesländern ansässig. 12,7 Prozent der Eingebürgerten erhielten mit einer Aufenthaltsdauer von unter 8 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/111_18.pdf (Quelle: Pressemitteilung IT NRW Nr. 111 / 18 vom 23. April 2018)

Az.: 16.0.1

Mitt. StGB NRW Mai 2018

235 **TETRA-Endgeräte im BOS-Digitalfunk**

Das NRW-Ministerium des Innern hat den StGB NRW gebeten, aktuelle Informationen zur Nutzung von TETRA-Endgeräten im BOS-Digitalfunk weiterzugeben. Zuletzt mit Schreiben vom 27.10.2017 hatte das IM NRW infor-

miert, dass bezüglich der Übernahme des Endgeräteherstellers Sepura durch das chinesische Unternehmen Hytera der Bund beabsichtigt, mit der Firma Sepura notwendige Sicherheitsauflagen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu vereinbaren, diese regelmäßig auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen und auf dieser Grundlage Zertifizierungen nach §15a BDBOS-Gesetz vorzunehmen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist inzwischen unterzeichnet worden, die ausstehenden Zertifikate der aktuellen Softwareversionen für die Endgeräte der Firma Sepura wurden zum 16.03.2018 erteilt. Neben der Zertifizierungsproblematik war auch die Praxis der Endgerätehersteller, Software-Updates und neue Leistungsmerkmale kostenpflichtig zu machen, Gegenstand der Erörterung auf vielen Ebenen der beteiligten Aufgabenträger. Hier sahen bzw. sehen die kommunalen Aufgabenträger hohe zusätzliche Kosten auf sich zukommen, die bei der Einführung des Digitalfunks und den damaligen Lizenzmodellen nicht absehbar waren.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen beschaffen ihre Endgeräte im Digitalfunk in Eigenregie und programmieren diese selbst. Das Land stellt im Gegenzug ein funktionsfähiges und sicheres Digitalfunknetz nach TETRA-Standard zur Verfügung.

Das Land NRW erstellt unter Federführung des Instituts der Feuerwehr und unter Mitwirkung der Kommunen und Hilfsorganisationen eine Musterprogrammierung für die Endgeräte, die für eine einwandfreie Funktion erforderlich ist.

Mit der Musterprogrammierung NRW werden die Interoperabilität der Endgeräte im Digitalfunk BOS unabhängig von Organisation, Hersteller und Endgerätetyp gewährleistet sowie die Netzintegrität des Digitalfunks BOS sichergestellt. Die Musterprogrammierung NRW berücksichtigt alle zertifizierten Endgerätehersteller und deren Produkte. Im Einsatz werden unterschiedliche Dienste wie beispielsweise Gruppenruf, Einzelruf, Kurzdaten und GPS genutzt. Die Musterprogrammierung NRW stellt sicher, dass diese Dienste ordnungsgemäß auch bei deren Weiterentwicklung genutzt werden können und auf allen Endgeräten einwandfrei funktionieren.

In den jeweils neuen Versionen der Musterprogrammierung NRW werden die Neuerungen, die sich durch die Vorgaben der Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS, durch Firmware-Updates der Endgerätehersteller und durch Nutzereingaben ergeben, eingearbeitet. Dem (gestiegenen) Aufwand, die Firmware entsprechend weiter zu entwickeln, wollen die Hersteller nun mit der neuen Lizenzpolitik begegnen. Nicht durchgeführte Firmwareupdates der Hersteller und die Verwendung nicht aktueller Musterprogrammierungen bergen ein erhebliches Sicherheitsrisiko.

Um die kommunalen Aufgabenträger im Prozess der notwendigen Updates zu entlasten, das Sicherheitsrisiko auszuschließen und eine einheitliche Musterprogrammierung sicherzustellen, hat das IM NRW mit den beiden in

Termine des StGB NRW

05.06.2018 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Duisburg

Fortbildung des StGB NRW

17.05.2018 Fachtagung „EU-Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis - Risiken erkennen und vermeiden“, Düsseldorf

09.07.2018 Fachtagung „EU-Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis - Risiken erkennen und vermeiden“, Münster

NRW verwendeten Herstellern Sepura/Selectric und Motorola Gespräche über eine Vereinbarung bis zum Jahr 2020 über notwendige Firmwareupdates und notwendige Lizenzen zur Sicherstellung der überörtlichen Hilfeleistung geführt. Diese Gespräche stehen kurz vor dem vertraglichen Abschluss.

Im Ergebnis beabsichtigt das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, einen Rahmenvertrag über ein Lizenzpaket und alle aktuellen Firmwarepakete abzuschließen, die bis Ende 2019 zertifiziert werden. Das Land zahlt hierfür eine jährliche Pauschale für alle Geräte, die in NRW bis zur Bekanntgabe dieser Regelung gekauft wurden/werden. Geräte, die nach dem Stichtag in NRW verkauft werden, werden in NRW nur noch inkl. des Paketes angeboten.

Die kommunalen Aufgabenträger sollen dann aus diesem Vertrag für von ihnen beschaffte Endgeräte für sie kostenlos die notwendigen Lizenzen abrufen. Dies setzt voraus, dass sie die Musterprogrammierung NRW verpflichtend anwenden. Vor diesem Hintergrund besteht aktuell kein Anlass, Lizenzen für Updates zu erwerben. Sobald die angesprochenen Rahmenverträge geschlossen wurden, wird das IM NRW darüber informieren.

Az.: 15.1.18-001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

236 Ergänzende Informationen zur Asylstatistik 2017

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE ergänzende Auskünfte zur Asylstatistik 2017 gegeben. Darunter finden sich aktuelle Zahlen zur Gesamtschutzquote von erwachsenen und minderjährigen Flüchtlingen, Rückführungen, Auswertung von Daten zur Identitätsfeststellung, Ausstattung der Behörden mit Fingerabdruckgeräten und zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen. Daraus geht insbesondere hervor, dass insgesamt 361.059 Verfahren bei den Gerichten anhängig sind.

Die durchschnittliche Dauer der Verfahren beträgt 7,8 Monate, im Falle von sog. Widerrufsverfahren sogar 20 Monate. Bis Ende Januar 2018 sind insgesamt 8907 mobile Datenträger zur Identitätsbestimmung eines Asylsuchenden ohne Identitätsdokumente ausgelesen worden.

Davon sind Fälle als aktenrelevant eingestuft und im Asylverfahren verwendet worden. Aus kommunaler Sicht müssen insbesondere die gerichtlichen Verfahren dringend beschleunigt und der Rechtsschutz stärker konzentriert werden. Die Kommunen müssen sich auf eine eindeutige Identitätsfeststellung durch das BAMF verlassen und bei Zweifeln die Identität und Echtheit der Dokumente selbst prüfen können.

Die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE (Drucksache 19/635) ist unter der Drucksache 19/1371 am 22.03.2018 erschienen und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar. Darin finden sich u.a. folgende aus kommunaler Sicht relevante Informationen:

Gesamtschutzquote

Die Gesamtschutzquote für erwachsene Asylbewerber und Flüchtlinge lag 2017 bei 43,3 Prozent. Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im Jahr 2017 bei 85,5 Prozent, bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 75,5 Prozent und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 59,5 Prozent.

Rechtsmittel und Gerichtsentscheidungen

Insgesamt sind im Jahr 2017 328.382 Klagen bei den Gerichten eingegangen. Die meisten richten sich gegen eine ablehnende Entscheidung oder gegen den lediglich subsidiären Schutzstatus. 32 Prozent der Klagen wurden abgelehnt und in 45 Prozent erledigen sich die Verfahren anderweitig, etwa durch eine Klagerücknahme oder anderweitige Erledigung. 361.059 Rechtsmittel sind bei den Gerichten anhängig.

Die Verfahrensdauer beträgt im Durchschnitt 7,8 Monate. Nur bei den im Verhältnis wenigen Klagen gegen einen Bescheid im sog. Widerrufsverfahren beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 20 Monate. Im Widerrufsverfahren prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch weiterhin vorliegt oder sich beispielsweise die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat bzw. diese nicht mehr besteht und den Betroffenen bei einer Rückkehr keine Gefahren mehr drohen.

Personalsituation BAMF

Das BAMF hat zum Stand 1. März 2018 einen Personalstand von insgesamt 7001 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (Dauerpersonal, befristetes Personal und Unterstützungskräfte). Es liegen zudem Einstellungszusagen in Höhe von 108 VZÄ für neu einzustellendes Personal vor. Inklusiv des sich im Zulauf befindlichen Personals beläuft sich der Personalstand des BAMF auf insgesamt 7109 VZÄ.

Der Fokus des BAMF liegt weiterhin auf dem Abbau von Altverfahren, der Bearbeitung aller Neuverfahren innerhalb von drei Monaten, der Regelüberprüfung zu Verfahren gem. § 73 AsylG, einer kontinuierlichen Qualitätsver-

besserung sowie auf der Weiterbildung der Beschäftigten. Andere Schwerpunkte sind die Bearbeitung der Gerichtsverfahren, eine verbesserte Prozessvertretung sowie weitere Verfahrensoptimierungen im Bereich der Integration (bspw. Zusteuerung in Integrationskurse).

Fingerabdruckvergleich

Zu den Kosten eines bundesweit möglichen Fingerabdruckvergleichs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Aktuell wurden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb von FAST-ID Geräten (Fingerabdruck-Schnellabgleich-Geräte) sowie initiale Softwareentwicklung mit Logistik/Inbetriebnahme und Schulungen bis zu einer Gesamthöhe von 10,5 Mio. Euro im Jahr 2018 sowie für den Support in Höhe von je 500.000 Euro für die Jahre 2019 und 2020 geschaffen. Die konkreten finanziellen Aufwendungen werden sich jedoch erst im Laufe des weiteren Verfahrens - etwa nach der Beauftragung und den konkreten Gegebenheiten bei der technischen Realisierung - ergeben (Quelle: DStGB Aktuell 1318 vom 29.03.2018).

Az.: 16.1.11-004

Mitt. StGB NRW Mai 2018

237 Neue Anreize zur freiwilligen Rückkehr von Geflüchteten

Die Bundesregierung plant, ein neues Programm aufzusetzen, um die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zu fördern. Pro Jahr sollen bis zu 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, um unter anderem im Irak, in Nigeria, Tunesien und Afghanistan in Kooperation mit der Wirtschaft Arbeits- und Ausbildungsplätze für die Heimkehrer zu schaffen. Es sollen ausschließlich Projekte vor Ort finanziert werden.

Die Zahl der freiwilligen Rückkehrer ist im vergangenen Jahr deutlich gesunken. Sie lag nach Angaben der Bundesregierung bei 29.500. Das waren etwa 44 Prozent weniger als 2016 (54.000). Es entspricht der kommunalen Forderung, Rückkehrstrategien zu entwickeln und weitere Anreize für eine freiwillige Ausreise zu schaffen. Dies ist jedoch nur ein Baustein für eine verbesserte Rückführungspolitik. Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen für eine konsequente Rückführungspraxis und den Abbau von Abschiebehindernisse müssen ebenfalls schnellstmöglich umgesetzt werden.

Von Dezember 2017 bis Ende Februar 2018 konnten freiwillige Rückkehrer ergänzend zu bisherigen Ausreiseprämien zusätzliche Sachleistungen beantragen. Vorgesehen waren Hilfen von bis zu 3.000 Euro für Familien und bis zu 1.000 Euro für Einzelpersonen. Die Heimkehrer konnten Zuschüsse für Miete, Möbel oder Renovierungen bekommen. Dennoch entschieden sich in den drei Monaten nur 4.388 Personen für eine freiwillige geförderte Ausreise. Im Vorjahr waren es nach dem Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat im gleichen Zeitraum noch 8.185 Personen. Die zusätzliche Prämie wurde bis zum 28. Februar insgesamt für 1.565 Personen bewilligt, davon 761 Einzelpersonen und 235 Familien. In diesem Zeitraum

erhielten 28.551 Asylbewerber eine Ablehnung.

Auch die schon bestehende Prämie des Rückkehrprogramms „StarthilfePlus“, das seit Februar 2017 und noch bis Ende 2018 läuft, hat nicht zu mehr freiwilligen Ausreisen geführt. Asylbewerber bekommen 1.200 Euro, wenn sie noch während des Asylverfahrens ausreisen, während abgelehnte Asylbewerber 800 Euro bei einer freiwilligen Ausreise erhalten. Lagen die Gesamtausgaben aller Rückkehrprämien 2016 noch bei rund 30 Millionen Euro, waren es 2017 (Quelle: DStGB Aktuell 1.318 vom 29.03.2018).

Az.: 16.1.11-004

Mitt. StGB NRW Mai 2018

238 Bundes-Integrationsbeauftragte will Kommunen unterstützen

Die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Annette Widmann-Mauz, hat den Kommunen weitere Unterstützung bei der gesellschaftlichen Eingliederung von Flüchtlingen zugesichert. Sie hat eine Kommission angekündigt, die klare Kriterien für gelingende Integration entwickeln soll. Man müsse sich noch stärker mit den Voraussetzungen für ein gutes Miteinander befassen. Im Übrigen werde der Bund zu seiner Verantwortung stehen und die Länder und Kommunen mit weiteren acht Milliarden Euro für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen unterstützen.

Damit reagierte die Integrationsbeauftragte auf Hinweise des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, das einzelne Städte und Gemeinden mit der Integration Geflüchteter überfordert seien und Kommunen als letzten Ausweg empfohlen hatte, im Falle einer Überforderung notfalls einen Zuzugsstopp für Flüchtlinge zu verhängen. Dies gilt für die Länder, die bislang nicht von der Möglichkeit der Wohnsitzzuweisung Gebrauch gemacht haben.

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt grundsätzlich die Aussage der Integrationsbeauftragten, die Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen und Migranten zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für das grundsätzliche Bekenntnis, die Finanzmittel durch den Bund bereitzustellen. Mit den angekündigten acht Milliarden Euro wird aber bei weitem nicht der notwendige Lastenausgleich für die Kommunen in der Flüchtlingspolitik gewährleistet.

Der StGB NRW erwartet, dass hier nachgebessert wird und darüber hinaus die Bundesländer die Bundesmittel, insbesondere die Integrationspauschale, ungekürzt an die Städte und Gemeinden weiterleiten. Ziel muss eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierungsregelung sein. So muss der Bund die Kosten für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, tragen.

Die Finanzierung der abgelehnten, aber geduldeten bzw. nicht ausgereisten Asylbewerber oder der Vorhaltekosten bei Flüchtlingsunterkünften ist nicht oder nicht ausreichend geregelt. Auch in diesem Bereich erwarten die

Kommunen von der neuen Bundesregierung eine finanzielle Entlastung. Mit der zunehmenden Zahl von Geflüchteten im SGB II steigen die Kosten der Unterkunft, so dass ebenso entsprechende Anpassungen notwendig sind wie beim Umfang der Integrationspauschale.

Mit Blick auf die ins Gespräch gebrachte Kommission muss es darum gehen, die unterschiedlichen Integrationsmaßnahmen besser aufeinander abzustimmen und flexibler auszugestalten. Sprach- und Berufsförderung müssen miteinander verzahnt und mit kulturellen, politischen und gesundheitlichen Bildungsangeboten koordiniert werden.

Bund und Länder sind aufgefordert, die Integrationsbemühungen der Städte und Gemeinden stärker zu unterstützen und ihnen dabei größere Kompetenzen einzuräumen. Kommunen sollten konkrete Zuweisungsmöglichkeiten der Geflüchteten in Integrationskurse haben und die Kompetenzfeststellung durchführen können. Die sprach- und beruflichen Integrationskurse, insbesondere die Alphabetisierungskurse, müssen flächendeckend ausgebaut und die Wartezeiten weiter abgebaut werden.

Darüber hinaus bleibt der Bund gefordert, gemeinsam mit den Ländern die Geflüchteten ohne Bleibeperspektive schnellstmöglich zurückzuführen und zukünftig nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, deren Identität geklärt ist und die eine Bleibeperspektive haben. Diese Ankündigungen im Koalitionsvertrag müssen zügig umgesetzt werden (Quelle: DStGB Aktuell 1318 vom 29.03.2018).

Az.: 16.0.10-003/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

239 Schülerfoto- und Kurzfilmwettbewerb „EuroVisions 2017“

Im Februar 2018 hat der NRW-Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales, Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, die zehn Gewinnerbeiträge des Schülerfoto- und Kurzfilmwettbewerbs „EuroVisions 2017“ ausgezeichnet. Die Preisverleihung fand mit rund 100 Gästen erstmalig im Landeshaus in Düsseldorf statt.

Unter dem Motto „#Wertvolles Europa!?“ waren Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II in Nordrhein-Westfalen aufgerufen, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Mehr als 1700 Jugendliche haben mitgemacht! Diese große Resonanz ist erfreulich und zeigt, dass die Idee eines geeinten Europas gerade bei jungen Menschen auf Zustimmung trifft. Die ausgezeichneten Fotos, Videos und Musikbeiträge verdeutlichen anschaulich, warum gemeinsame Werte in Europa wichtig sind und warum wir sie unbedingt erhalten sollten.

Postkarten mit den Motiven können zudem per E-Mail an simone.rackow@stk.nrw.de bestellt werden. Es lohnt sich, die drei prämierten Kurzfilme anzuschauen. Zu finden sind diese auf der Homepage des Europaministers un-

ter <https://mbem.nrw/eurovisions> . Der diesjährige Schülerwettbewerb wird sich mit der bevorstehenden Europawahl 2019 auseinandersetzen. Die neuen Ausschreibungsunterlagen werden noch vor den Sommerferien an alle Schulen der Sekundarstufen I und II in NRW verschickt.

Az.: 10.0.15-001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

240 OVG Lüneburg zu Rückführung von Flüchtlingen nach Italien

Das OVG Lüneburg (Urteile vom 04., 06. und 09.04.2018 (AZ: 10 LB 90/17, 10 LB 91/17, 10 LB 92/17, 10 LB 93/17, 10 LB 94/17, 10 LB 95/17, 10 LB 96/17, 10 LB 98/17, 10 LB 166/17 und 10 LB 168/17) hat in zehn Verfahren bestätigt, dass ein Flüchtling, der in Italien erstmals einen Mitgliedstaat der EU betreten und dort einen Asylantrag gestellt hat oder auch direkt weiter nach Deutschland gereist ist, nach der sog. Dublin-Verordnung nach Italien zurückkehren muss. Deutschland sei nicht zum sog. Selbsteintritt verpflichtet, da das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge in Italien keine schwerwiegenden systemischen Mängel aufweisen.

Zwar seien die Unterbringungsbedingungen in Italien zum Teil mangelhaft. Dies begründete jedoch keine grundlegenden Defizite des gesamten Unterkunftssystems in Italien. Nach Auffassung des OVG haben Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung in Italien keinen Anspruch darauf, besser gestellt zu werden als inländische Staatsangehörige, auch wenn sie dort mit Problemen, wie bei der Versorgung mit einer Unterkunft, konfrontiert würden.

Der italienische Staat sei zudem ersichtlich bemüht, die Hilfen auch für diesen Personenkreis zu verbessern. Aus kommunaler Sicht ist es richtig, dass das Dublin-Verfahren konsequent Anwendung findet. Diejenigen, die danach ausreisepflichtig sind, müssen auch konsequent zurückgeführt werden. Insgesamt ist eine Neuausrichtung der europäischen Asylpolitik notwendig, mit der nicht nur einzelne, sondern alle Mitgliedstaaten nach dem Solidaritätsprinzip in gleicher Weise in die Pflicht genommen werden (Quelle: DStGB Aktuell 1518 vom 13.04.2018)

Az.: 16.1.11

Mitt. StGB NRW Mai 2018

241 Bundesweit 5,8 % mehr Ausländer/innen 2017

Zum Jahresende 2017 waren rund 10,6 Millionen Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) stieg die Zahl der registrierten Ausländerinnen und Ausländer damit um rund 585.000 beziehungsweise 5,8 % gegenüber dem Vorjahr. Damit befand sich das Wachstum der ausländischen Bevölkerung auf dem Niveau des Jahres 2013, vor Beginn der Flüchtlingskrise.

Langfristig betrachtet lag der Zuwachs der ausländischen Bevölkerung über dem durchschnittlichen Anstieg der letzten 10 Jahre (+ 388.000). Für die Entwicklung der Ausländerzahlen nach dem AZR im Jahr 2017 waren zwei Faktoren ausschlaggebend: Einerseits ein deutlicher Rückgang der Zuwanderung aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) und andererseits eine bereits länger anhaltende steigende Zuwanderung aus der Europäischen Union (EU), vor allem aus den Staaten der EU-Erweiterungen seit 2004 (Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) Nr. 133 vom 12.04.2018).

Az.: 16.0-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2018

242 Erlass zu altersdiskriminierender Besoldung angekündigt

Der StGB NRW weist darauf hin, dass die NRW-Landesregierung Ende April/Anfang Mai 2018 einen Erlass zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu altersdiskriminierender Besoldung im Ministerialblatt veröffentlichen will. Die StGB NRW-Mitgliedskommunen sind darüber bereits durch Schnellbrief 43/2018 vom 09.02.2018 in Kenntnis gesetzt worden.

Az.: 14.1.5

Mitt. StGB NRW Mai 2018

243 Pressemitteilung: Flüchtlingszuweisung überfordert Kommunen

Das Ansinnen der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Kreis Borken, vorläufig keine vom Land zugewiesenen Asylsuchenden mehr aufnehmen zu wollen, wirft ein Schlaglicht auf die fortdauernden Probleme bei der Flüchtlingsunterbringung. „Nachdem der große Ansturm abgeebbt ist, zeigt sich nun, dass auch einzelne Personen oder Kleingruppen mit schwierigem Verhalten die Kommunen an ihre Grenzen bringen können“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Es bestehe die Gefahr, dass erste Ansätze erfolgreicher Integration zunichte gemacht würden und ehrenamtlich Tätige sich von der Flüchtlingsarbeit abwendeten.

Damit die Kommunen im Land nicht überfordert werden, dürfe das Land nur noch Menschen mit klarer Bleibeperspektive im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes an die Städte und Gemeinden zuweisen. Zu begrüßen sei daher die Absicht des Landes, das Aufnahmesystem so zu verändern, dass Menschen ohne Aussicht auf ein erfolgreiches Asylverfahren in Landesreinrichtungen verbleiben, bis von dort eine Rückreise oder Rückführung in ihr Heimatland stattfindet. „Wir fordern das Land auf, diese Ankündigungen zeitnah in die Tat umzusetzen“, betonte Schneider.

Das Asylgesetz des Bundes sieht vor, dass die Länder durch Rechtsverordnung Asylsuchende aus sicheren Herkunftstaaten verpflichten können, länger als sechs Monate in einer Landeseinrichtung zu bleiben. Dieser Zeit-

raum kann bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden. „Bdauerlicherweise hat das Land NRW noch nicht von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht“, merkte Schneider an. Somit würden derzeit Asylsuchende nach Ablauf der sechs Monate in Landeseinrichtungen an die Städte und Gemeinden zugewiesen. Doch gerade Menschen mit geringer Bleibeperspektive, für die eine Integration nicht in Frage komme, bereiteten aufgrund ihrer persönlichen Situation den aufnehmenden Kommunen große Schwierigkeiten.

Az.: 16.1.4

Mitt. StGB NRW Mai 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

244 KfW-Thesen zur Altschuldenproblematik

KfW Research hat am 11. April 2018 ein Fokuspapier zum Thema „Kommunales Altschuldenproblem: Abbau der Kassenkredite ist nur Teil einer Lösung“ veröffentlicht. In seinem Debattenbeitrag zur kommunalen Altschuldenproblematik unterstreicht die KfW die Notwendigkeit zum Abbau der Schulden und einer aufgabengerechten Finanzausstattung der Städte und Gemeinden zur Vorbeugung einer Neuverschuldung finanzschwacher Kommunen. Hierbei seien alle föderalen Ebenen aufgefordert einen Beitrag zu leisten.

Kassenkredite sind zwar Symptom für Finanzschwäche und einer damit häufig einhergehenden hohen Verschuldung, doch darf sich eine Lösung des Altschuldenproblems nicht nur auf den Abbau der angelaufenen Kassenkredite beschränken. Die Autoren des Fokuspapiers sprechen sich vielmehr dafür aus, dass bei der Ausgestaltung von Schuldenhilfen stärker auf die Verringerung der effektiven Schuldenlast abgestellt werden sollte, um auch zielgenau die Kommunen zu erreichen, die durch eine hohe Verschuldung besonders beeinträchtigt werden.

Jegliche Schuldenhilfe bzw. Entschuldung verfehle aber ihre Wirkung, wenn nicht die eigentlichen Ursachen der Verschuldung angegangen würden. Bund und Länder sind hier aufgefordert, gemeinsam mit den Kommunen effektive Wege zu finden, einer Neuverschuldung finanzschwacher Kommunen vorzubeugen.

Eine Entlastung der Kommunen durch den Bund ist für KfW Research bspw. über eine höhere Kostenerstattung bei den Sozialaufgaben und über einen größeren gemeindlichen Anteil am Steueraufkommen vorstellbar. Die kommunale Ausgabeseite betreffend, könnte sich eine größere Flexibilität von Standards auf kommunaler Ebene kostenreduzierend auswirken.

Wesentlich ist ebenfalls ein stärkeres Verantwortungsbewusstsein der Länder für eine auskömmliche Finanzausstattung ihrer Kommunen. Eine bessere landesseitige Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichssystems und eine gezieltere Ausgestaltung der Verteilungsmechanismen zugunsten finanzschwacher Kommunen sind hier

nach Auffassung von KfW Research Ansatzpunkte. Über die organisatorische Ausgestaltung der kommunalen Zuständigkeiten beeinflussen die Länder auch die Ausgabenseite der Kommunen entscheidend.

Dies ist bei Aufstellung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Kontrolle der Umsetzung im Zuge der Kommunalaufsicht der Länder zu beachten. Die Kommunalaufsicht müsse aus Sicht der Autoren des Fokuspapiers künftig dann sicherstellen, dass Kassenkredite wirklich nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Über die Zahlung von etwaigen Tilgungs- und Zinsbeiträgen an einen Altschuldenfonds und einer konsequenten Haushaltskonsolidierung (Steigerung wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung und Prüfung freiwilliger Ausgaben) sind auch die Kommunen aufgefordert ihren Beitrag zu leisten. In diesem Zusammenhang weisen die Autoren allerdings auch darauf hin, dass sich die Kommunen nicht „kaputtsparen“ dürfen und kurzfristige Konsolidierungsmaßnahmen zu vermeiden sind.

Als weiteren Beitrag zur Entschuldung wird auch die Idee der direkten Beteiligung der Einwohner über einen „Bürgersoli“ angediskutiert. Der Vorschlag fußt auf der These, dass dadurch, dass die Folgen der Haushaltspolitik für die Bürger unmittelbar spürbar würden, auch der politische Druck für einen verantwortungsvollen und weitsichtigen Umgang mit öffentlichen Mitteln steigen würde.

Zusammenfassend wird von KfW Research eine Schuldenhilfe für alle Kommunen, die aufgrund ihrer Gesamtverschuldung mit hohen Zinslastquoten zu kämpfen haben, für zielführend empfunden. Darüber hinaus sind aber zudem Maßnahmen zu ergreifen, um eine Neuverschuldung zu verhindern. Entschuldung und Vermeidung einer (systemischen) Neuverschuldung würden einen echten Beitrag zum Abbau der regionalen Disparitäten und zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land leisten.

Das Fokuspapier der KfW kann unter www.kfw.de abgerufen werden. Zum Thema Umgang mit Altschulden hat am 20.04.2018 außerdem eine Anhörung im Landtag NRW stattgefunden, zu der die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW eine Stellungnahme abgegeben hat. Diese und weitere Stellungnahmen können auf der Internet-Seite des Landtags abgerufen werden (www.landtag.nrw.de).

Az.: 41.5.11-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2018

245 OLG Jena zu Auswirkung des Unbundling auf Werbung

Das Oberlandesgericht Jena hat entschieden, dass ein vertikal integriertes Energieunternehmen in der eigenen Außenkommunikation nicht für die Leistungen eines Tochterunternehmens werben darf, welches als Verteilernetzbetreiber tätig ist. Mit Urteil vom 21.02.2018 hat das Oberlandesgericht Jena (Az. 2 U 188/17 Kart) die Berufung der TEAG Thüringer Energie AG zurückgewiesen. Im Aus-

gangsverfahren hat die Wettbewerbszentrale gegen die TEAG wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht geklagt, da die TEAG auf der eigenen Website für die Leistungen der Tochtergesellschaft TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG geworben hat. Die erstinstanzliche Verurteilung des Energieversorgers ist damit rechtskräftig.

Die TEAG ist der marktführende Energieversorger in Thüringen und beliefert Endkunden mit Strom und Gas. Ihre Tochtergesellschaft, die TEN ist der größte Verteilernetzbetreiber Thüringens und übernimmt die infrastrukturellen Dienstleistungen für die Versorgung. Infolge dieser Verbundenheit ist die TEAG als „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ verpflichtet, den Energievertrieb und den Netzbetrieb voneinander zu entflechten, also zu trennen (Unbundling), und zwar auch in der eigenen werblichen Kommunikation und Außendarstellung.

Die TEAG warb jedoch auf der eigenen Webseite unter der Bezeichnung „Thüringer Energie“ nicht nur für die eigenen Vertriebsleistungen, sondern auch für die Leistungen der Verteilernetzbetreiberin. Die Wettbewerbszentrale sah in dieser Vermengung sowohl einen Verstoß gegen das Entflechtungsgebot (§ 7a Abs. 6 EnWG) als auch gegen das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot (§ 5 UWG). Die TEAG brachte vor, dass die entscheidende Vorschrift § 7a Abs. 6 EnWG nur für die Verteilernetzbetreiber gelte und sie als Energieversorgerin daher nicht die richtige Normadressatin sei.

Das Landgericht hatte der Klage der Wettbewerbszentrale stattgegeben und die TEAG dazu verurteilt, die Leistungen des mit ihr konzernmäßig verbundenen Verteilernetzbetreibers für Strom und/oder Erdgas mit den im Urteil näher bestimmten Angaben nicht mehr zu bewerben oder bewerben zu lassen. Das Oberlandesgericht stellte fest, die Vorschrift des § 7a Abs. 6 EnWG sei so auszulegen, dass auch vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen in ihrer Außendarstellung das Entflechtungsgebot einhalten müssen.

Az.: 28.6.1-002/004

Mitt. StGB NRW Mai 2018

246

Beginn der Ausschreibungen für KWK-Anlagen

Die Bundesnetzagentur hat die zweite Ausschreibungsrunde für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gestartet. Gleichzeitig startet sie die erste Ausschreibung für innovative KWK-Systeme mit einem Volumen von 25 MW. Aktuell sind 93 MW in der „konventionellen“ KWK-Ausschreibungsrunde, die bis zum 1. Juni läuft, zu vergeben. Zuzüglich werden erstmals 25 MW für innovative KWK Systeme ausgeschrieben. Die Summe von insgesamt 118 MW in dieser Ausschreibungsrunde ergibt sich aus der Tatsache, dass 18 MW in der letzten KWK Ausschreibungsrunde nicht mehr bezuschlagt werden konnten, da das Ausschreibungsvolumen andernfalls deutlich überschritten worden wäre.

Erstmalig werden auch innovative KWK-Systeme ausge-

schrieben. Als innovativ gelten KWK-Systeme, die wertvolle Erkenntnisse für die künftige Rolle von KWK-Anlagen in der öffentlichen Wärmeversorgung in dekarbonisierten Strom- und Wärmesystemen liefern. Sie setzen sich zusammen aus einer KWK-Anlage, einer innovativen erneuerbaren Wärmequelle und einem elektrischen Wärmeerzeuger. Bei innovativen erneuerbaren Wärmequellen kann es sich etwa um Solarthermie, Geothermie oder eine Wärmepumpe handeln. Diese innovativen KWK-Systeme sollen zeigen, wie das Zusammenspiel von flexiblen KWK-Anlagen mit erneuerbaren Energien im Strom- wie im Wärmebereich ausgestaltet werden kann. Sie werden mit dieser Ausschreibung erstmals gefördert.

Attraktiv sind die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme auch, weil der Höchstwert bei der Ausschreibung 12 Cent/kWh beträgt und damit deutlich über dem Höchstwert für die regulären Anlagen von 7 Cent/kWh liegt. An den Ausschreibungen können neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 MW teilnehmen, die nach dem 31. Dezember 2016 den Dauerbetrieb aufgenommen oder wieder aufgenommen haben.

Die ersten Ausschreibungen für KWK-Anlagen haben gezeigt, dass das Interesse an den KWK-Anlagen erfreulicherweise sehr hoch war. KWK-Anlagen sind unverzichtbar bei der weiteren Gestaltung der Energiewende. Daher wird sich zeigen, ob weiterhin gerade kommunale und kommunal geprägte Unternehmen die Ausschreibungen für sich entscheiden können, wie bei der ersten Gebotsrunde, wo 6 der 7 erfolgreichen Gebote von Stadtwerken abgegeben worden sind.

Die Ausweitung auf innovative KWK-Systeme ist dabei grundsätzlich zu begrüßen, da dies den Technologiewettbewerb bei KWK-Anlagen weiter voranbringt und mittelfristig die Weiterentwicklung der Technologie fördern.

Weitere Informationen zu den Ausschreibungen können im Internet unter www.bnetza.de (Rubrik: Elektrizität und Gas / Ausschreibungen / KWK-Anlagen) abgerufen werden. Die Gebote können bis zum Freitag, dem 1. Juni 2018, 24 Uhr, bei der BNetzA abgegeben werden.

Az.: 28.6.9-008/003

Mitt. StGB NRW Mai 2018

247 OLG Düsseldorf zu Eigenkapital-Zinssätzen der Netzbetreiber

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass die Bundesnetzagentur die Zinssätze für Gas- und Stromnetze neu festzulegen habe. Insgesamt haben 1.100 Stadtwerke gegen eine Neuregelung durch die Bundesnetzagentur geklagt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 12. Oktober 2016 die Eigenkapitalzinssätze für die kommende Regulierungsperiode veröffentlicht. Dabei sollte der Zinssatz für Neuanlagen von 9,05 Prozent in der aktuellen Regulierungsperiode auf 6,91 Prozent sinken. Für Altanlagen sollte der Zinssatz anstelle von 7,14 Prozent nur noch 5,12

Prozent betragen.

Insgesamt haben 1.100 Stadtwerke und Betreiber von Strom- und Gasnetzen gegen die Festlegung der BNetzA geklagt. Der dritte Kartellsenat des OLG Düsseldorf hat aus den Beschwerden 29 repräsentative Musterverfahren ausgewählt, um die Entscheidung der Netzagentur zu überprüfen. Die Netzbetreiber beklagen, dass sie durch die Kürzung ihrer Gewinne den für die Energiewende erforderlichen Netzausbau nicht mehr stemmen könnten. Ein vom Gericht bestellter Gutachter hat die vom der BNetzA festgelegten Zinssätze als nicht angemessen kritisiert und festgestellt, dass sie im internationalen Vergleich grenzwertig niedrig seien.

Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf entschied nun, dass die BNetzA die Eigenkapitalzinsrenditen nicht so stark kürzen dürfe wie geplant. Die BNetzA ist aufgefordert die Renditen neu zu bestimmen. Das Gericht stellte fest, dass die BNetzA die Rendite methodisch fehlerhaft ermittelt habe. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig. Die Bundesnetzagentur kann Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Das Urteil stärkt die Position der Verteilnetzbetreiber, die schon 2016 angemahnt haben, dass die Zinssätze angesichts der notwendigen Investitionen in die Netzinfrastruktur zu niedrig angesetzt seien. Gerade aufgrund der steigenden Bedeutung der Verteilnetze für ein Gelingen der Energiewende ist das Urteil zu begrüßen.

Az.: 28.6.10-002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

248 **Pressemitteilung: Leichte Verbesserung bei den Kommunal финанzen**

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt bei einigen Kommunen eine leichte Entspannung, ist aber insgesamt nach wie vor kritisch. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

„Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen können mehr Kommunen als bisher ihre Haushalte ausgleichen. Dennoch kann nicht von einer grundlegenden Trendwende gesprochen werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

„Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2018 immerhin 89 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können“, machte Schneider deutlich. Dies stelle zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede vierte StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten

Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen und weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalkosten. Daher fordern die NRW-Kommunen:

- Bessere Dotierung und aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen gerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs
- Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen
- Nachhaltige und kostendeckende Unterstützung durch Bund und Land bei der Bewältigung der Flüchtlingsproblematik

Eigenkapital-Abbau und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2018 werden demnach 197 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2019 erwarten dies zwölf Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal drei Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 211 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - 59 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

17 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt. „Allein diese Zahl belegt den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider. „Der Ende 2011 verabschiedete Stärkungspakt Stadtfinanzen war alternativlos. Er muss nun aber dringend mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für diejenigen Kommunen bereitstellen, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können.“ Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, die finanziellen Lücken durch eigene Mittel zu schließen.

Haushaltssicherung und Nothaushalt

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv

	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Regierungsbezirk						
Arnsberg	42	40	22	24	10	10
Detmold	12	10	42	36	13	21
Düsseldorf	13	12	24	22	17	20
Köln	56	53	29	25	9	16
Münster	14	13	35	35	21	22
Gesamt	137	128	152	142	70	89

ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als

nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden immer noch 128 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr immerhin leicht gesunken.

Da voraussichtlich alle Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähig sind, kommt das so genannte Nothaushaltsrecht in diesem Jahr bei den Mitgliedern des Verbandes nicht zum Tragen. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten sind im Jahr 2018 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg (siehe Tab. S. 9).

Rückgang bei Liquiditätskrediten

Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind erstmals seit langem die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 26,5 Mrd. Euro Ende 2016 auf 23,6 Mrd. Euro Ende 2017. Dieser Rückgang beruht aber nur zum Teil auf einem realen Schuldenabbau. Die Jahreszahlen zur kommunalen Kassenkreditverschuldung sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da 2017 so genannte Schuldscheindarlehen nicht mehr als Kassenkredite erfasst wurden, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllen. Insofern ist der tatsächliche Rückgang der Verschuldung deutlich geringer als die 2,9 Mrd. Euro, die sich rechnerisch aus einem Vergleich der Jahreswerte ergeben.

Ertragsituation positiv

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer weiterhin von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei diese in den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In der Haushaltsplanung gehen die Kammereien zwar von einem leichten Rückgang des Gewerbesteueraufkommens um 1,15 Prozent gegenüber 2017 auf rund 4,4 Mrd. Euro aus. „Die Gewerbesteuererträge zeigen dennoch klar, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, erklärte Schneider.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2018 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 446 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer Anhebung von zwei Punkten gegenüber dem Vorjahr. Dies lässt sich auch mit den Konsolidierungsvorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz erklären. Deutlicher als bei der Gewerbesteuer zeigt sich der Konsolidierungsdruck in den Kommunalhaushalten bei der Grundsteuer B. Hier gibt es 2018 wieder einen Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze um sechs Punkte auf 531 Prozentpunkte.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen - Sozialtransferauszahlungen - beliefen sich für die NRW-Kommunen im Jahre 2017 auf gut 19,45 Mrd. Euro. „Wenn die Situation der Kommunen nachhaltig verbessert werden soll, müssen hier weitere Entlastungsschritte folgen - neben den Flüchtlingskosten vor allem bei der Eingliederungshilfe“, forderte Schneider. Die staatliche Entlastung müsse mit der realen Entwicklung Schritt halten.

Entwicklung der Umlagen

Die Kreisumlage bildet auch 2018 einen wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber noch nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

Eine Tabelle und Schaubilder zur Haushaltsumfrage sind als Anlage zur Pressemitteilung im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2018“ herunterzuladen

Az.: 41.12.8.1

Mitt. StGB NRW Mai 2018

249 Gewerbesteuer bei Veräußerung von Anteilen an Mitunternehmerschaft

Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde gegen die Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft als unbegründet zurückgewiesen. Zugrunde lag eine Gewerbesteuerrückzahlungsstreitigkeit zwischen der Becks Brauerei und der Stadt Bremen.

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern begann die Gewerbesteuerpflicht nach früherer gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich erst mit Aufnahme derwerbenden „aktiven“ Tätigkeit und endete mit deren Aufgabe. Aus diesem Grund unterlagen bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern Gewinne aus der Veräußerung des Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs oder von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft bis zur Einführung des § 7 Satz 2 GewStG grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer.

Bei Kapitalgesellschaften unterlagen und unterliegen dagegen grundsätzlich sämtliche Gewinne der Gewerbesteuer. Allerdings ging die Rechtsprechung ungeachtet der gesetzlichen Fiktion des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG davon aus, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Personengesellschaften auch bei Kapitalgesellschaften, die ihre Anteile daran veräußern, nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Durch die Einführung des § 7 Satz 2 GewStG hat der Gesetzgeber diese Rechtslage für

Mitunternehmenschaften beendet und bei ihnen auch die Gewinne aus der Veräußerung ihres Betriebs, eines Teilbetriebs oder von Anteilen eines Gesellschafters weitgehend der Gewerbesteuer unterworfen. Die Einführung von § 7 Satz 2 GewStG sollte die Gefahr von Missbrauch beseitigen, die nach damaliger Rechtslage durch einkommen- und körperschaftsteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten entstand.

Laut Urteil des Ersten Senats (Az. 1 BvR 1236/11) verstößt die seit 2002 geltende Gewerbesteuerpflicht gemäß § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Leistungsfähigkeitsprinzip werde dadurch, dass eine Personengesellschaft (Mitunternehmenschaft) nach § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG bei Verkauf eines Anteils durch einen Mitunternehmer grundsätzlich die Gewerbesteuer schuldet, obwohl der Gewinn aus der Veräußerung beim veräußernden Gesellschafter verbleibt, nicht verletzt. Zwar bestehen laut BVerfG auch nach Einführung des § 7 Satz 2 GewStG weiterhin Lücken, wie z. B. beim Verkauf von Anteilen unmittelbar beteiligter natürlicher Personen.

Allerdings rechtfertige die Vermeidung von Missbräuchen und die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers im Steuerrecht diese an den Rändern nicht ganz konturenscharfe Regelung. Auch das rückwirkende Inkraftsetzen der Vorschrift für den Erhebungszeitraum 2002 stehe im Einklang mit der Verfassung. Das vorangehende Urteil des Bundesfinanzhofs habe die Beschwerdeführerin auch nicht in ihren prozessualen grundrechtsgleichen Rechten verletzt. Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist die Entscheidung des BVerfG zu begrüßen. Im konkreten Fall stand die Rückzahlung von Gewerbebesteuern in Höhe von rund 146 Mio. Euro im Raum.

Die Entscheidung, eine ausführliche Pressemitteilung des BVerfG, das Eingangsstatement des Vorsitzenden zur Urteilsverkündung in Sachen „Gewerbesteuer“ des Ersten Senates, Vizepräsident Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, stehen StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Steuern > Gewerbesteuer > Stellungnahmen / Rechtsprechung etc. zur Verfügung.

Az.: 41.6.2.1-002/002 mu Mitt. StGB NRW Mai 2018

250 **Höchststand bei öffentlichem Finanzierungüberschuss 2017 bundesweit**

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamts (Destatis) erzielten die Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts nach vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik zum vierten Mal in Folge einen Finanzierungsüberschuss in Abgrenzung der Finanzstatistiken. Mit 61,9 Milliarden Euro fiel dieser Überschuss 2017 besonders hoch aus. Im Vorjahr hatte der Finanzierungssaldo noch 25,8 Milliarden Euro betragen. Seit 2014 ist der Finanzierungssaldo der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts stets positiv und erreichte 2017 den bisherigen Spitzenwert.

Im von Destatis verwendeten Schalenkonzept umfassen die Kernhaushalte die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherung. Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzurechnen sind.

Der kassenmäßige Finanzierungssaldo errechnet sich im Wesentlichen aus der Differenz der Einnahmen und der Ausgaben der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts. Die öffentlichen Einnahmen erhöhten sich im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % auf insgesamt 1.429,7 Milliarden Euro. Maßgeblich hierfür war der Zuwachs bei den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben um 4,4 % auf 1.248,8 Milliarden Euro. Die öffentlichen Ausgaben stiegen um 3,1 % und summierten sich auf 1.367,9 Milliarden Euro.

Der Finanzierungsüberschuss der Kern- und Extrahaushalte des Bundes stieg von 5,0 Milliarden Euro im Vorjahr auf 30,6 Milliarden Euro im Jahr 2017. Der Grund für den besonders starken Anstieg lag in der Einmalzahlung von 24,1 Milliarden Euro, die dem Anfang 2017 errichteten Extrahaushalt des Bundes „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ von den Betreibern von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen für die Elektrizitätserzeugung zugeflossen sind.

Zusammen erzielten die Extrahaushalte des Bundes dadurch einen hohen Überschuss von 25,6 Milliarden Euro - nach einem Finanzierungsdefizit von 1,2 Milliarden Euro im Vorjahr. Demgegenüber sank der Finanzierungsüberschuss des Kernhaushalts des Bundes binnen Jahresfrist von 6,2 Milliarden auf 5,0 Milliarden Euro. Gründe hierfür waren im Wesentlichen rückläufige Einnahmen bei den Bundessteuern durch Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer in Höhe von 7,3 Milliarden Euro und niedrigere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit wegen geringerer Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn (2017: knapp 0,4 Milliarden Euro).

Auch bei den Kern- und Extrahaushalten der übrigen Gebietskörperschaften und bei der Sozialversicherung übertrafen die Einnahmen die Ausgaben. Die Länder erzielten 2017 einen Überschuss von 12,1 Milliarden Euro (2016: 9,0 Milliarden Euro), die Gemeinden/Gemeindeverbände von 10,7 Milliarden Euro (2016: 5,4 Milliarden Euro) und die Sozialversicherung von 8,4 Milliarden Euro (2016: 6,4 Milliarden Euro).

Im Unterschied zum kassenmäßigen Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts - in Abgrenzung der Finanzstatistiken - von 61,9 Milliarden Euro wurde in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2017 ein Finanzierungsüberschuss des Staates von 36,6 Milliarden Euro berechnet. Ursächlich für diese Abweichungen sind methodische Unterschiede zwischen beiden Statistiken.

Die vollständige Pressemitteilung ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes zu finden unter: <http://www.destatis.de/presseaktuell>.

Az.: 41.12.3-001/001 mu Mitt. StGB NRW Mai 2018

251 **Pressemitteilung: Grundsteuer zügig und rechtssicher reformieren**

Wegen der über Jahrzehnte entstandenen Wertverzerrungen sind das Bewertungsrecht und die darauf fußende Grundsteuer in der bisherigen Form verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) heute entschieden. Allerdings hat das Gericht eine Übergangsfrist bis Ende 2024 gewährt, wobei die entsprechenden Regelungen des Bewertungsgesetzes bis Ende 2019 reformiert werden müssen. In dieser Zeit sind neue gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung von Grund und Boden zu schaffen, ist eine neue Hauptfeststellung durchzuführen und diese zur Basis der Grundsteuer-Erhebung durch die Städte und Gemeinden zu machen, die vor Ort den Hebesatz festlegen.

Anlässlich der Entscheidung aus Karlsruhe hob der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf die Bedeutung der Grundsteuer für die nordrhein-westfälischen Kommunen hervor: „Die Gemeinden können auf die Einnahmen aus der Grundsteuer nicht verzichten.“ Die Grundsteuer sei die zweitwichtigste kommunale Steuer mit eigenem Hebesatzrecht. Ihr Aufkommen liege in NRW bei rund 3,7 Mrd. Euro pro Jahr. Dies sei mehr, als den Städten und Gemeinden in der Summe für freiwillige Selbstverwaltung zur Verfügung stehe. „Diese Finanzmittel dürfen nicht ausfallen, auch nicht zeitweise. Denn das würde bedeuten, dass die kommunale Selbstverwaltung in vielen Gemeinden zum Stillstand kommt“, betonte Schneider.

Gerade in finanzschwachen Kommunen mache die Grundsteuer einen Großteil der Einnahmen aus. Eine solche Krise der kommunalen Selbstverwaltung - und damit der Grundlage des demokratischen Systems - könne der Staat nicht hinnehmen. Bund und Länder - so Schneider - hätten Jahrzehnte Zeit gehabt, die Grundsteuer auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. In der 25-jährigen Tätigkeit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft zur Reform der Grundsteuer seien die unterschiedlichsten Modelle geprüft worden. „Die Ministerien haben ihre Aufgabe erledigt - es ist nun Sache der Politik, die Ergebnisse in Gesetzesform umzusetzen“, machte Schneider deutlich. Dass dies bislang nicht gelungen sei, müsse als gesetzgeberisches Versagen bewertet werden. „Sollte das Szenario eines Ausfalls der Grundsteuereinnahmen in den Kommunen entstehen, müssten diese vollständig ausgeglichen werden durch Stärkung der gemeindlichen Steuerkraft bei anderen Steuern oder durch zusätzliche Zuweisungen“, forderte Schneider.

Der Städte- und Gemeindebund NRW erwartet von Bund und Ländern, dass sie zügig die aus dieser Entscheidung folgenden gesetzgeberischen Konsequenzen ziehen. „Die Grundsteuer muss so bald wie möglich eine neue rechtssichere und nachvollziehbare Grundlage erhalten“, so Schneider. Das Bundesverfassungsgericht überlässt die Entscheidung über ein konkretes Reformmodell dem Gesetzgeber. Dieser hat allerdings die wesentlichen Entscheidungsgründe bei der anstehenden gesetzlichen Neu-

regelung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Bewertung des Grundvermögens stützt sich auf Wertfeststellungen aus dem Jahr 1964, in Ostdeutschland aus dem Jahr 1935. Bei einer Neubewertung müssen mehr als 35 Mio. Grundstücke neu bewertet werden. Dies müsse möglichst effizient unter Verwendung digitaler Erfassungsmethoden durchgeführt werden und eine nachhaltige Grundlage für die Grundsteuer liefern.

Das Bundesverfassungsgericht hat die erforderliche Zeit für eine neue Hauptfeststellung im Rahmen der differenzierten Übergangsfrist bis Ende 2024 berücksichtigt. „Wir haben also keine Zeit zu verlieren“, betonte Schneider. Zu erwägen sei, die Neubewertung zu beschleunigen durch ein schematisiertes Verfahren der Selbstveranlagung durch die Grundstückseigentümer im Rahmen einer Steuererklärung zur Grundsteuer.

Laut Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung soll zudem die Einführung einer neuen Grundsteuer C geprüft werden, um rascher Bauland zu mobilisieren und die Grundstücksspekulation einzudämmen. „Dies ist ein interessanter Ansatz, städtebauliche Konzepte durch eine grundsteuerrechtliche Regelung zu flankieren“, merkte Schneider an. Auch ein zoniertes gemeindliches Hebesatzrecht bei der Grundsteuer wäre denkbar. Der Städte- und Gemeindebund NRW hält eine solche Ergänzung des Grundsteuerrechts für sinnvoll - unter der Voraussetzung, dass der überfällige Reformprozess der Grundsteuer dadurch nicht verzögert wird.

Az.: 41.6.3

Mitt. StGB NRW Mai 2018

252 **Korrekturbedarf bei Erfassung der Kassenkreditschulden durch Destatis**

Ergänzend zur StGB NRW-Mitteilung [193/2018](#) vom 27.03.2018 („Öffentliche Schulden bundesweit Ende 2017 um 2,1 Prozent niedriger“) zum Stand der Verschuldung des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 31. Dezember 2017 ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen zur kommunalen Kassenkreditverschuldung nur bedingt mit denen aus dem Vorjahr verglichen werden können, da zur Liquiditätssicherung aufgenommene Schuldscheindarlehen statistisch nicht mehr als Kassenkredite erfasst wurden.

Da die Schuldenstatistik und insbesondere die Aufteilung der kommunalen Verschuldung auf Investitions- und Kassenkredite somit nur noch bedingt aussagekräftig wären, sind die kommunalen Spitzenverbände mit dem Statistischen Bundesamt daher übereingekommen, zu Liquiditätszwecken abgeschlossene Schuldscheindarlehen künftig wieder als „Kassenkredite“ zu erfassen. Künftig werden die Schulden also wieder wie gewohnt erfasst.

Für eine Korrektur der jetzt veröffentlichten vorläufigen Ergebnisse der Schuldenstatistik (Stand 31.12.2017) müssten diejenigen Kommunen, die Kassenkredite in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen haben, allerdings aktiv auf ihre statistischen Landesämter mit dem Hinweis auf Korrekturbedarf zugehen. Damit die Lieferfristen gegenüber dem Statistischen Bundesamt und

in der Folge auch Eurostat eingehalten werden können, müssen nach DStGB-Informationen Nachmeldungen bereits bis zum 13. April 2018 erfolgen.

Az.: 41.5.4-001/001 mu

Mitt. StGB NRW Mai 2018

253 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik bundesweit 2017

Das Statistische Bundesamt hat in seiner heutigen Pressemitteilung [Nr. 120/2018](#) die Ergebnisse der bundesweiten kommunalen Kassenstatistik für das Jahr 2017 veröffentlicht. Danach gab es im letzten Jahr insgesamt einen Rekordüberschuss in Höhe von 10,7 Milliarden Euro.

Vom gesamten Überschuss im Jahr 2017 entfielen 9,7 Milliarden auf die kommunalen Kernhaushalte. Die Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte stiegen im Jahr 2017 um 4,6 % auf 258,4 Milliarden Euro, wesentlich bestimmt durch die Steigerung der Steuereinnahmen um 6,2 Milliarden Euro (+ 6,9 %) auf 95,9 Milliarden Euro.

Deutliche Effekte ergaben sich dabei auch durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016. In der Folge stieg im Jahr 2017 der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 25,5 % auf 5,5 Milliarden Euro. Positiv auf die Einnahmen wirkte sich auch die Erhöhung der Beteiligungen des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende um 30,2 % auf 5,7 Milliarden Euro aus.

Die Ausgaben der Kommunen stiegen im Jahr 2017 mit + 2,5 % auf 247,7 Milliarden Euro geringer als die Einnahmen. Dafür war neben den um 10,8 % verringerten Zinsausgaben der Rückgang der Aufwendungen für soziale Leistungen um 0,2 % auf 59,2 Milliarden ausschlaggebend. Dies ist ausschließlich auf die um 33,9 % auf 3,7 Milliarden Euro gesunkenen Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen. Für alle anderen Sozialleistungen (die auch von anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzbedürftigen beansprucht werden können) ergab sich ein Zuwachs von 3,3 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Kommunen haben im Jahr 2017 rund 26,7 Milliarden Euro für Sachinvestitionen ausgegeben, das waren 3,3 % mehr als im Jahr 2016. Davon waren 19,0 Milliarden Euro für Baumaßnahmen, 0,1 % weniger als im Vorjahr. Bei diesem Rückgang ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen im Jahr 2016 verstärkt Investitionen zur Unterbringung von Schutzsuchenden getätigt hatten.

Nach fast 20 Jahren einer strukturellen Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden besteht ein erheblicher finanzieller Aufholbedarf in den Kommunen, für den langjährig Überschüsse wie im letzten Jahr 2017 nötig sein werden. Die Finanzausstattung der Kommunen ist außerdem sehr heterogen. Daher dürfen die positiven Gesamtzahlen für die kommunalen Haushalte nicht darüber hinweg täuschen, dass nach wie vor eine sehr große Zahl von Städten

und Gemeinden erhebliche Finanzprobleme hat und weit von einem ausgeglichenen Haushalt entfernt ist.

Angesichts des kommunalen Investitionsrückstands von rund 126 Milliarden Euro sowie des Stands kommunaler Kassenkredite von weit über 40 Milliarden Euro kann für die Kommunalfinanzen keine Entwarnung gegeben werden. Gerade für verschuldete Kommunen muss zudem bedacht werden, dass die Niedrigstzinsphase diese zwar gegenwärtig entlastet, bei der Wiederkehr normaler Zinsen aber erhebliche Mehrbelastungen in den Haushalten der Städte und Gemeinden entstehen werden. Ferner steigen die Sozialausgaben - von Sondereffekten bei Leistungen für Asylbewerber abgesehen - weiter an. Dies wird sich noch verschärfen, wenn die Konjunkturdaten sich verschlechtern sollten.

Az.: 41.12.5-001/001 mu

Mitt. StGB NRW Mai 2018

254 Teilnahme städtischer Bediensteter an Betriebsprüfungen

Mit [StGB NRW-Mitteilung](#) vom 28.03.2018 hat der StGB NRW über ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.01.2018 (Az.: 1 K 2190/17 AO) berichtet. Mit seiner Prüfungsanordnung hatte das beklagte Finanzamt gegenüber dem klagenden Unternehmen die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung u.a. für Gewerbesteuer angeordnet. Zugleich enthielt die Prüfungsanordnung die Mitteilung, dass die betroffene Stadt mitgeteilt habe, dass sie von ihrem Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung nach § 21 Abs. 1 FVG Gebrauch mache.

Sie erhalte mit der Teilnahme die Möglichkeit, ihre Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Gewerbesteuer geltend zu machen. Diese beschränkten sich auf die Anwesenheit eines Gemeindebediensteten, der - abgesehen von einem ihm zustehenden Betretungsrecht und möglichen freiwilligen Mitwirkungsakten des Steuerpflichtigen - lediglich Informations- und Auskunftsrechte gegenüber dem Prüfer der Finanzverwaltung besitze.

Diese Praxis bestätigte das Gericht in seinem Urteil. Nach Angaben des Gerichts sind die Städte und Gemeinden vermehrt dazu übergegangen, im Rahmen der Betriebsprüfungspraxis so genannte Gewerbesteuerprüfer einzuschalten. Der StGB NRW bittet diesbezüglich um Mitteilung, welche Mitgliedskommunen von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht haben oder beabsichtigen, dies zu tun.

Az.: 41.6.5.4-002/002

Mitt. StGB NRW Mai 2018

255 FG Düsseldorf zu Teilnahme städtischer Bediensteter an Betriebsprüfung

Mit Urteil vom 19.01.2018 (Az.: 1 K 2190/17 AO) hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass das Finanzamt mit der Prüfungsanordnung die Teilnahme eines kommunalen Bediensteten an der Betriebsprüfung anordnen darf. Die Entscheidung hat nach Angaben des Gerichts für

die Betriebsprüfungspraxis große Bedeutung, da die Städte vermehrt dazu übergegangen seien, sogenannte Gewerbesteuerprüfer einzuschalten. Die Gewerbesteuer sei die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland.

Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Stadt im Rheinland gegenüber dem Finanzamt ihr Interesse bekundet, an Gewerbesteuer-Prüfungen bestimmter Unternehmen teilzunehmen. Als eine solche Prüfung anstand, ordnete das Finanzamt nicht nur die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung bei dem klagenden Unternehmen an, die sich unter anderem auf die Gewerbesteuer bezog, sondern auch die Teilnahme eines Vertreters der Stadt. Diesem habe das Unternehmen daher Zugang zu dem Betrieb zu gewähren.

Die Prüfungsanordnung enthielt die Mitteilung, dass die Stadt von ihrem Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung Gebrauch mache. Dadurch erhalte sie die Möglichkeit, ihre Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Gewerbesteuer geltend zu machen. Diese beschränkten sich auf die Anwesenheit des Gemeindebediensteten, der lediglich ein Auskunftsrecht gegenüber dem Betriebsprüfer der Finanzverwaltung besitze. Aktive Mitwirkungsrechte habe der Gemeindebedienstete nicht.

Dagegen wandte sich das betroffene Unternehmen mit Einspruch beziehungsweise Klage und machte geltend, es fehle an einer gesetzlichen Ermächtigung zur Anordnung der Teilnahme eines Gemeindebediensteten. Gegebenenfalls müsse die Gemeinde ihr Teilnahmerecht selbst geltend machen.

Das FG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen und damit die Anordnung der Teilnahme des städtischen Bediensteten an der Betriebsprüfung gebilligt. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz. Danach werde den Gemeinden das Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden für den Bereich der Realsteuern gewährt.

Daraus folge die Pflicht des Steuerpflichtigen, die Anwesenheit des Gemeindebediensteten zu dulden und diesem Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Auch sei das beklagte Finanzamt für den Erlass der Teilnahmeanordnung sachlich zuständig gewesen. Das BVerwG habe in seinem Grundsatzurteil in BVerwGE 97, 357 ausgeführt, dass die Finanzbehörde im Rahmen der Prüfungsanordnung auch den ihr gegenüber geltend gemachten Teilnahmewunsch der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen anordnet.

Schließlich sei die Teilnahmeanordnung materiell rechtmäßig. Insbesondere der Schutz des Steuergeheimnisses stehe einer Teilnahme des Gemeindebediensteten nicht entgegen, da vorliegend keine „Konkurrenzsituation“ zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Stadt gegeben sei, sondern ein staatliches Über-/Unterordnungsverhältnis. Das Interesse des Steuerpflichtigen an der Vertraulichkeit seiner Daten werde ausreichend geschützt. Der Volltext der Entscheidung findet

sich unter www.justiz.nrw.de.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das klagende Unternehmen hat Revision gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof (Az.: III R 9/18) eingelegt.

Az.: 41.6.5.4-002/002

Mitt. StGB NRW Mai 2018

256 KPMG-Studie zu Rechnungswesen EPSAS

KPMG und das Institut für den öffentlichen Sektor haben in Kooperation mit T-Systems eine gemeinsame Studie zur Fragestellung „Sind die EU-Staaten bereit für die EPSAS?“ veröffentlicht. Die Studie ist dreigeteilt und beleuchtet den Status quo des öffentlichen Rechnungswesens in Europa, stellt die Ergebnisse einer europaweiten Befragung zu bisherigen Reformmaßnahmen in Bezug auf Entwicklung und Einführung eines kaufmännischen öffentlichen Rechnungswesens und Erwartungen an EPSAS vor und leitet hieraus im Schlusskapitel Folgerungen für den Reformprozess in Europa und in Deutschland ab.

Das Haushalts- und Rechnungswesen des öffentlichen Sektors ist in Europa äußerst heterogen. Betrachtet man nun nur die zentralstaatliche Ebene, so haben 21 EU-Mitgliedstaaten eine kaufmännische beziehungsweise doppische Rechnungslegung, in wiederum der Hälfte ist das Rechnungswesen IPSAS-orientiert. Während Griechenland und Slowenien ein Mischsystem haben, wird neben Deutschland noch in Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden kameral gebucht. Beim Haushalt selbst ist die Situation andersherum und nur in Dänemark, Österreich und dem Vereinigten Königreich kaufmännisch orientiert (Mischsysteme: Estland, Finnland, Schweden).

Im Rahmen der Studie wurden insgesamt 75 Entscheidungsträger und Haushaltsverantwortliche aus 25 EU-Ländern zur Modernisierung des öffentlichen Rechnungswesens in Europa befragt. 71 Prozent der Befragten gaben an, dass ihr jeweiliges derzeitiges öffentliches Rechnungslegungssystem geeignet ist, den öffentlichen Ressourcenverbrauch angemessen darzustellen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Darstellung von staatlichen Bürgschaften durch die Bildung von Rückstellungen (65 %).

Eine genaue Darstellung der Pensionsbelastungen von Beamten durch eine genaue Rückstellungsberechnung bietet allerdings nur für knapp über ein Drittel der Befragten das jeweilige derzeitige Rechnungslegungssystem. Die überwiegende Mehrzahl der befragten Experten gab an, dass ihr Rechnungswesen den nationalen gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenig fehleranfällig ist und auch valide Daten zur tatsächlichen Finanzsituation liefert. Gleichwohl empfinden 65 Prozent das jeweilige System als zu kompliziert und sehen entsprechende Schwierigkeiten bei der Anlernung neuer Mitarbeiter (6 %).

In Bezug auf die Einführung von EPSAS gaben 84 Prozent der Befragten an, dass EPSAS sinnvoll wären, da sich die Mitgliedstaaten dann durch einen Jahresabschluss auf EPSAS-Basis fiskalisch vergleichen könnten. Weniger deutlich fällt das Ergebnis hinsichtlich der Frage aus, ob EPSAS die Verschuldungssituation im betreffenden Land besser

darstellen würden (57 %). Über die Hälfte der Befragten sehen in EPSAS keine beziehungsweise nur eine teilweise Verbesserung des jeweils bestehenden öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen. 70 Prozent der befragten Teilnehmer sehen in einer EPSAS-Einführung einen sehr hohen Umstellungsaufwand, der entsprechend erwartete hohe externe Beratungsbedarf verwundert daher nicht (65 %).

Die Studie hat ferner den Versuch unternommen, einen sogenannten „EPSAS-Readiness“-Index zu erstellen. Dieser Bereitschaftsmaßstab basiert auf den fünf Einflussfaktoren: Wissen, Nutzen, Reformbedingungen im Hinblick auf die Mitarbeiter, Struktur und Budget. Wenig verwunderlich, die „EPSAS-Readiness“ ist im europäischen Vergleich äußerst unterschiedlich. Während Reformprogramländer wie Griechenland und Zypern mit einem Indexwert von über fünf an der Spitze stehen, sind Finnland, Deutschland und Luxemburg mit unter vier die Schlusslichter im europäischen Vergleich.

Die Entscheidungsträger und Haushaltsverantwortlichen wurden auch um Einschätzung zu den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) befragt. Die überwiegende Mehrzahl der Befragten sehen IPSAS als geeignet an, das öffentliche Vermögen zu bewerten und den Konzern „Staat“ abzubilden. Der Aussage, dass die IPSAS-Standards ausreichend und entsprechend kein Bedarf an EPSAS bestehe, stimmten 41 Prozent zu. Fast drei Viertel der Befragten sehen aber Ausnahme- und Vereinfachungsregelungen der IPSAS für kleinere Einheiten für notwendig an.

Da davon auszugehen sei, dass die Einführung europäischer Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor von der Europäischen Kommission und einer Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Länder mit bereits IPSAS-orientierter Rechnungslegung, weiter aktiv vorangetrieben wird, sehen die Studienverfasser Deutschland aufgefordert, sich bei der EPSAS-Entwicklung stärker konstruktiv zu engagieren. Ferner plädieren die Verfasser dafür, dass eine Diskussion über eine konzeptionelle Verbindung zwischen Haushalts- und Rechnungswesen geführt werden solle, insbesondere, wenn politische beziehungsweise fiskalische Steuerungsnutzen zur Entfaltung kommen sollen. Hintergrund ist, dass nach derzeitigen Überlegungen mit den EPSAS die Gebietskörperschaften zwar kaufmännisch Rechnung legen sollen, aber die meist kamerale Haushaltsplanung beibehalten können.

Angemerkt sei, dass die Studie auch vor dem Hintergrund gesehen werden muss, dass KPMG ein großer Profiteur einer Einführung von EPSAS wäre. In diesem Zusammenhang hatte bereits der Bundesrechnungshof im November vergangenen Jahres in einem Sonderbericht zu EPSAS (siehe StGB NRW-Mitteilung [686/2017](#) vom 27.11.2017) nachdrücklich seine Bedenken hinsichtlich der maßgeblichen Einbeziehung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Erarbeitung der EPSAS (E&Y und PWC haben für Eurostat zum Beispiel bereits diverse Issue-Paper zu einzelnen Aspekten der EPSAS erstellt, die über die Euro-

stat-Website aber immerhin eingesehen werden können) geäußert, da mit einer Einführung von EPSAS auch ein äußerst lukratives Geschäftsfeld für externe Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erschlossen werden würde.

Die Studie „Sind die EU-Staaten bereit für die EPSAS?“ kann im Internet angefordert werden über:

http://hub.kpmg.de/epsas?utm_campaign=EPSAS&utm_source=aem.

Az.: 41.4.4.1-001/003

Mitt. StGB NRW Mai 2018

Schule, Kultur, Sport

257

Deutliche Zunahme von Straftaten an NRW-Schulen

Die Anzahl der Straftaten an NRW-Schulen ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 4,9 Prozent gestiegen. Dies entspricht in absoluten Zahlen rund 1.000 Delikten; die Gesamtzahl näherte sich damit dem Wert von 23.000. Besonders besorgniserregend ist der Umstand, dass die Zahl der Gewalttaten - darunter auch zwei Tötungsdelikte - sogar überproportional gestiegen ist: Die Zahl der angezeigten Körperverletzungen legte von 5.600 auf 6.200 zu; dies entspricht etwa elf Prozent.

Die genannten Zahlen gehen aus einer Auswertung des Landeskriminalamts (LKA) hervor, über die mehrere Zeitungen übereinstimmend berichtet haben. Eine entsprechende Internet-Veröffentlichung der „Rheinischen Post“ ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/4jSoMU>.

Az.: 42.21.3-003/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

258

Immaterielles Kulturerbe in NRW

Seit 2003 unterstützt die United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) den Schutz, die Dokumentation und den Erhalt lebendiger Kulturformen etwa aus den Bereichen Tanz, Theater, Musik, mündliche Überlieferungen, Naturwissen und Handwerkstechniken. Mit dem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes im Jahr 2013 hat sich Deutschland verpflichtet, ein entsprechendes bundesweites Verzeichnis zu erstellen.

Es soll die Vielfalt an kulturellen Ausdrucksformen im Bundesgebiet abbilden und enthält derzeit 68 Eintragungen. Einzelne Elemente aus diesem Verzeichnis können für eine von drei UNESCO-Listen des immateriellen Kulturerbes vorgeschlagen werden. 429 Bräuche, Darstellungskünste, Handwerkstechniken und Naturwissen aus aller Welt werden derzeit auf diesen Listen geführt. Das Auswärtige Amt (AA) übermittelt maximal einen eigenständigen Vorschlag pro Jahr.

Die Auswahl für das bundesweite Verzeichnis, das seinerseits die Grundlage für eine Nominierung für eine der UNESCO-Listen des immateriellen Kulturerbes bildet, erfolgt in einem vierstufigen Verfahren. Auf der ersten Stufe führen die Bundesländer ein Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage einheitlicher Bewerbungsunterlagen mit Kriterienkatalog durch. Anschließend erfolgt eine Filterung und Weiterleitung von jeweils vier der bei den einzelnen Ländern eingegangenen Vorschläge an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK).

Die Landes-Jury für das immaterielle Kulturerbe in NRW hat kürzlich folgende fünf Traditionen aus 14 eingegangenen Bewerbungen für die Aufnahme in das NRW-Landesinventar empfohlen: Martinstradition, Anlage und Pflege von Flechthecken, Bolzplatzkultur, Brieftaubenwesen sowie Haubergswirtschaft im Siegerland und in angrenzenden Regionen. Zuvor wurden bereits folgende Traditionen in das NRW-Landesinventar aufgenommen: Rheinischer Karneval, Schützenwesen, Flussfischerei an Rhein und Sieg, Bochumer Maiabendfest sowie Osterräderlauf in Lügde. Die Aufnahme in das NRW-Landesinventar wird durch eine feierliche Urkundenverleihung vollzogen.

Auf der zweiten Stufe werden die Vorschlagslisten der Länder durch das Sekretariat der KMK zu einer einheitlichen Liste mit maximal 64 Vorschlägen zusammengeführt, die anschließend durch den KMK-Kulturausschuss beraten und beschlossen wird.

Auf der dritten Stufe befasst sich ein Expertenkomitee für immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) auf der Grundlage sachlicher und objektiver Kriterien mit den Vorschlägen des KMK-Kulturausschusses. Das Expertenkomitee entscheidet in der Sache abschließend darüber, welche Vorschläge in das bundesweite Verzeichnis aufgenommen und welche Vorschläge von dort aus für die UNESCO-Listen nominiert werden sollen.

Auf der vierten Stufe werden die Auswahlempfehlungen des DUK-Expertenkomitees an die KMK und Bundesregierung zur staatlichen Bestätigung übermittelt. Im Anschluss daran beginnt das internationale Anerkennungsverfahren. Über die Aufnahme einer kulturellen Ausdrucksform in eines der drei internationalen Verzeichnisse des immateriellen Kulturerbes („Repräsentative Liste“, „Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes“, „Register guter Praxisbeispiele“) entscheidet der „Zwischenstaatliche Ausschuss des Übereinkommens“, dem Vertreter 24 gewählter Vertragsstaaten angehören. Es gelten die Prinzipien der regionalen Ausgewogenheit und Rotation. Die Landesstelle für immaterielles Kulturerbe ist seit Februar 2016 an der Universität Paderborn angesiedelt, die weitere Informationen bereithält: <https://is.gd/4cTcy3>.

Az.: 43.0.1-008/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

259

Orientierungshilfe zur kommunalen Medienentwicklungsplanung

Lernen mit neuen Medien erfordert die Ausstattung der Unterrichtsräume mit Computern und Netzwerken. Das erfordert naturgemäß eine professionelle Planung, denn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind trotz aller Anstrengungen begrenzt. Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Schulen und Schulträger bei den entsprechenden Planungsarbeiten zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund hat sie bereits im Jahr 2001 eine Orientierungshilfe zur kommunalen Medienentwicklungsplanung veröffentlicht, die inzwischen aktualisierungsbedürftig ist.

Kommunale Praktiker haben die Möglichkeit, sich über den StGB NRW an der Erarbeitung einer neuen Orientierungshilfe zur kommunalen Medienentwicklungsplanung zu beteiligen. Eine diesbezügliche Auftaktveranstaltung ist für den 23.05.2018 ab 10:00 Uhr in Düsseldorf geplant. Bei Interesse an einer Teilnahme wird um kurze Mitteilung per Telefon oder E-Mail an den StGB NRW gebeten. Die Orientierungshilfe aus dem Jahr 2001 ist im Volltext im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/T65kMW>.

Az.: 42.0.4-007/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

260

Studie von CDU und CSU zu Akzeptanz des Bildungssystems

Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz (FVK) der CDU/CSU-Fraktionen hat kürzlich eine von ihr in Auftrag gegebene Schulstudie veröffentlicht, die sich länderübergreifend mit dem Meinungsbild der Bevölkerung zu grundlegenden Fragen des Bildungssystems befasst. Die FVK setzt sich aus den Vorsitzenden der Unionsfraktionen in den deutschen Landtagen, des Deutschen Bundestages und der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament zusammen. Zur sogenannten großen FVK treffen sich alle Fraktionsvorstände, also die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die parlamentarischen Geschäftsführer und Fraktionsgeschäftsführer.

Im Rahmen der Datenerhebung für die vorgelegte Schulstudie wurden in dem Zeitraum vom 16. bis zum 29.01.2018 insgesamt 4.154 volljährige Personen per Telefon beziehungsweise Internet befragt. Mit der operativen Durchführung war die INSA-CONSULERE GmbH mit Sitz in Erfurt und Niederlassung in Berlin beauftragt, die auch das von der INSA-Stiftung gGmbH getragene Institut für neue soziale Antworten (INSA-Stiftung) unterstützt.

Eine knappe Mehrheit der Befragten war mit dem Schulsystem im Allgemeinen zufrieden, wobei sich allerdings

die Teilnehmer mit Kindern eher unzufrieden zeigten. Der Aussage, dass man mit einer dualen Ausbildung auch wirtschaftlich erfolgreich sein kann, stimmten fast alle Befragten zu. Das Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern betreffend sprach sich eine deutliche Mehrheit der Teilnehmer dafür aus, dass der Bund Einfluss auf die Bildungspolitik der Länder gewinnen sollte (insbesondere beim Lehrpersonal und dessen Ausbildung).

Auch die verbindliche Festschreibung der Vergleichbarkeit von Bildungsinhalten und Prüfungsanforderungen durch einen Bildungsstaatsvertrag fand deutliche Zustimmung. Die Frage, ob Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf reguläre Schulen besuchen können und nicht auf gesonderte Förderschulen gehen sollten, wurde von den befragten Personen jeweils fast genau zur Hälfte bejaht beziehungsweise verneint; eine knappe Mehrheit glaubte allerdings, dass die Bildung der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unter der schulischen Inklusion leidet.

Die Mehrheit der Befragten war zudem der Meinung, dass das „Schreiben-Lernen nach Gehör“ den Spracherwerb erschwert. Mehr als zwei Drittel der Befragten befürworteten ein freiwilliges Ganztagsangebot für alle Schüler. Für das Erlernen der deutschen Sprache in speziellen Vorbereitungsklassen für sprachunkundige Schüler sprachen sich sogar drei Viertel der Teilnehmer aus. Weiter sah eine deutliche Mehrheit der Befragten die Schulen technisch und personell nicht ausreichend ausgestattet, um den Schülern Medienkompetenzen zu vermitteln. Derweil hielten die Teilnehmer es ganz überwiegend für wichtig, die Digitalisierung des Schulalltags voranzubringen. Die FVK-Schulstudie 2018 ist im Volltext im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/PGe38O>.

Az.: 42.0.4-007/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

Wirtschaft und Verkehr

261 **Pressemitteilung: Diesel-Fahrverbote sind keine Lösung**

Es muss alles getan werden, um Diesel-Fahrverbote abzuwenden. In der Pflicht sind hierbei ganz klar die Automobil-Hersteller. Diese müssen die betroffenen Fahrzeuge auf eigene Kosten entsprechend nachrüsten. Bundes- und Landesregierung sind aufgefordert, dazu den Druck auf die Autoindustrie zu erhöhen. „Kurzfristig ist dies die wirksamste Lösung, um die Mobilität und damit die Funktionsfähigkeit der Städte aufrecht zu erhalten“, machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes deutlich.

Fahrverbote für tausende Diesel-Kfz seien kaum zu kontrollieren und damit in der Praxis nicht umsetzbar. Vor allem brächten Diesel-Fahrverbote keine wirkliche Lösung für das Problem der Luftschadstoffe. Der Ausstoß von

Stickoxid müsse dort reduziert oder vermieden werden, wo er entsteht - direkt an den Motoren. „Die Wirkung von Fahrverboten würde durch zahlreiche notwendige Ausnahmegenehmigungen zunichte gemacht“, betonte Schäfer. Das Bundesverwaltungsgericht habe deutlich hervorgehoben, dass Fahrverbote nur das letzte Mittel sein dürfen und ihre Verhängung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen müsse. Somit müsse es vielfältige Ausnahmen für Handwerker, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV und Lieferverkehr, Anlieger und weitere Gruppen geben.

Hinzu komme, dass Diesel-Autos nicht alleinige Verursacher von Stickoxid-Immissionen sind. Die Binnenschifffahrt trage vor allem entlang des Rheins zu den Grenzwertüberschreitungen bei, ebenso wie Baumaschinen und Arbeitsgeräte. „Erforderlich sind ganzheitliche, durchdachte Lösungen, die alle Emittenten einbeziehen“, so Schäfer weiter. Verbote einseitig zulasten der Autofahrenden seien weder effektiv noch verhältnismäßig. Zu Recht würden sie auf Unverständnis und Kritik seitens der Autofahrenden stoßen.

„Was wir außerdem brauchen, sind überörtliche Ansätze“, ergänzte Schäfer. Der Fokus werde zu stark auf die unmittelbar betroffenen Großstädte gelegt. Dabei werde vernachlässigt, dass nachhaltige Lösungen auch den benachbarten kreisangehörigen Raum einbeziehen müssen. Stadt und Umland seien auf vielseitige Weise miteinander verflochten. Von Fahrverboten betroffen wären zahlreiche Pendler/innen aus dem kreisangehörigen Raum wie auch eine große Zahl von Handwerkern und anderen Selbstständigen, die in die Ballungsräume fahren müssen. „Die Förderung aus dem Mobilitätsfonds der Bundesregierung muss daher auf alle Kommunen ausgeweitet werden, um das Ziel einer umweltschonenden Mobilität zu verwirklichen“, mahnte Schäfer an. Dringend müsse in den Förderprogrammen der Beginn der Maßnahmen noch vor Abschluss des Antragsverfahrens zugelassen werden - ohne Verlust von Fördermitteln. Ansonsten würden Kommunen bestraft, die frühzeitig mit der Umstellung auf emissionsarme Antriebe im ÖPNV begonnen hätten. Es dürfe nicht sein, dass vorbildliche, vorausschauend agierende Kommunen ohne finanzielle Unterstützung blieben.

Zu begrüßen sei, dass der Bund den Mobilitätsfonds, der derzeit einmalig mit einer Mrd. Euro ausgestattet ist, verstetigen will. Offen ist jedoch, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen dies geschehen soll. „Hier brauchen die Kommunen rasch Klarheit vom Bund“, betonte Schäfer. Aus kommunaler Sicht stehe fest, dass die dringend notwendige Verkehrswende mit einem Einmalbetrag von einer Mrd. Euro nicht annähernd zu finanzieren sei. Vielmehr erfordere der Ausbau des ÖPNV, die Förderung schadstoffarmer Antriebe, die Stärkung des Radverkehrs durch Infrastrukturausbau sowie die digitale Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger langfristig angelegte Finanzierungs Zusagen.

„Ziel muss es sein, das Mobilitätsgeschehen so zu gestalten, dass der Individualverkehr insbesondere in den Ballungsräumen reduziert wird oder zumindest nicht weiter ansteigt“, so Schäfer. Dies könne nur gelingen, wenn den Menschen zuverlässige und komfortable Alternativen zur

Verfügung gestellt würden. „Dann wird nicht nur die Luft in den Städten besser und es werden Staus reduziert, sondern die Städte gewinnen auch an Lebensqualität“, erklärte Schäfer abschließend.

Az.: 33.1.5.2

Mitt. StGB NRW Mai 2018

262 Wettbewerb „Europäische Hauptstadt des intelligenten Tourismus“

Am 12. April 2018 wurde der Wettbewerb der Europäischen Kommission „Europäische Hauptstädte des intelligenten Tourismus“ eröffnet. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2018. Es werden zwei Städte ausgezeichnet. Kriterien für die Auszeichnung sind Nachhaltigkeit, Erreichbarkeit, Digitalisierung sowie kulturelles Erbe und Kreativität. Vier weitere europäische Städte erhalten Auszeichnungen für besondere Leistungen in einem dieser vier Themenfelder.

In ihrer Veröffentlichung hebt die Kommission hervor, dass die Träger des Titels „European Capital of Smart Tourism 2019 u. a. umfangreiche Unterstützung für Kommunikationsmaßnahmen erhalten. Bewerben können sich Städte mit über 100.000 Einwohnern. Die Preisverleihung findet am 7. November 2018 in Brüssel statt. Nähere Informationen sind im Internet abrufbar unter http://ec.europa.eu/growth/content/competition-launch-european-capital-smart-tourism_de (Informationen bislang noch nicht auf Deutsch erhältlich). Siehe auch http://smarttourismcapital.eu/downloads/Factsheet_DE.pdf.

Az.: 32.0-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

263 Fast 13 Mio. Euro für Aktionsplan Nahmobilität in NRW

Um die Nahmobilität in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, werden in diesem Jahr landesweit 118 neue Projekte gefördert. Im Rahmen des Aktionsplans Nahmobilität stellt das Verkehrsministerium NRW hierfür insgesamt 12,8 Millionen Euro zur Verfügung. Zuzüglich der kommunalen Investitionsmittel steigt das mögliche Bauvolumen damit auf etwa 20 Millionen Euro.

Mit dem Programm werden nicht nur Rad- und Gehwege sowie Fahrradabstellanlagen gefördert, sondern auch die Digitalisierung in der Nahmobilität, Wegweisungssysteme, Öffentlichkeitsarbeit und diverse Serviceangebote wie Ladestationen für Pedelecs. Neben der Finanzierung der neuen Fördervorhaben stehen auch über drei Millionen Euro zur Weiterfinanzierung der laufenden Maßnahmen zur Verfügung.

Die Radschnellwegprojekte in Nordrhein-Westfalen werden gesondert gefördert, denn sie müssen zunächst von den Regionalräten beschlossen werden. Nähere Details hierzu werden Mitte des Jahres vom Verkehrsministerium NRW bekanntgegeben. Neben den kommunalen Projekten investiert das Land NRW in die Rad- und Fußwege an Landesstraßen 12,4 Millionen Euro. Das sind fünf Millionen

Euro mehr, als im letzten Jahr umgesetzt wurden.

Die 118 neuen Vorhaben zur Förderung der kommunalen Nahmobilität 2018 können im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden:

http://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM-2018/2018_03_26_Aktionsplan-Nahmobilitaet/Liste_Foerderprogramm2018.pdf.

Az.: 33.1.2-004/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

264 Europäischer Unternehmensförderpreis 2018

Zum 12. Mal zeichnet die Europäische Kommission herausragende Leistungen von öffentlichen Institutionen mit dem Europäischen Unternehmensförderpreis aus. Teilnehmen können nationale, regionale oder lokale Behörden, Bildungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen sowie öffentlich-private Partnerschaften. Prämiert werden erfolgreiche Maßnahmen und Projekte, die Unternehmergeist und Unternehmertum auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene fördern. Bewerbungsschluss ist der 4. Mai 2018. Die Vorteile des Wettbewerbs sind:

- Bekanntmachung der zehn besten deutschen Projekte über die Online-Kanäle des Wettbewerbs und durch eine Good-Practice-Broschüre
- Prämierung der beiden Sieger des deutschen Vorentscheids durch das BMWi in Berlin
- Einladung der nationalen Sieger zur europäischen Preisverleihung auf der SME Assembly der EU Kommission in Graz
- Europaweite Medienkampagne, um die Sieger als Vorbilder bekannt zu machen

Bewerbungen sind in den folgenden sechs Kategorien möglich:

Kategorie 1 - Förderung des Unternehmergeistes: Würdigt Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die eine unternehmerische Einstellung, insbesondere unter jungen Menschen und Frauen, fördern. Beispiele: Veranstaltungen und Kampagnen, die das Image von Unternehmern und unternehmerischer Tätigkeit verbessern und eine Kultur unterstützen, die Kreativität, Innovation und Risikobereitschaft fördert.

Kategorie 2 - Investitionen in Unternehmenskompetenzen: Würdigt Initiativen auf regionaler, lokaler oder nationaler Ebene, die unternehmerische und betriebswirtschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse verbessern. Beispiele: Förderung von spezifischen Fähigkeiten wie technischen Fertigkeiten für den Handwerkssektor, Sprach- und Computerkenntnissen, Mobilitäts- und Beratungsprogrammen für Unternehmer, unternehmerischer Ausbildung in Schulen und Universitäten.

Kategorie 3 - Verbesserung der Geschäftsumgebung: Würdigt innovative Strategien auf regionaler, lokaler oder nationaler Ebene, die Unternehmensgründungen und -wachstum fördern, gesetzliche und verwaltungstechnische Verfahren für Unternehmen vereinfachen und das

Prinzip „Klein anfangen“ zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen umsetzen.

Beispiele: Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen für KMUs, Abbau von Bürokratie, Unterstützung von Unternehmen in der Anfangsphase, Hilfe bei der Förderung des Innovationspotenzials von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und E-Business.

Kategorie 4 - Förderung der Internationalisierung der Wirtschaftstätigkeit: Würdigt Strategien und Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ermutigen, stärker von Chancen in Märkten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu profitieren.

Beispiele: Projekte zum Aufbau, zur Pflege und zur Unterstützung internationaler geschäftlicher Zusammenarbeit, Informations- oder Matchmaking-Hilfsmittel, Serviceleistungen oder Programme zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei ihrer Auslandstätigkeit.

Kategorie 5 - Förderung der Entwicklung von grünen Märkten und von Ressourceneffizienz: Würdigt Strategien und Initiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die den Zugang von KMUs zu grünen Märkten fördern und ihnen helfen, ihre Ressourceneffizienz zu steigern, zum Beispiel durch die Entwicklung von Öko-Kompetenzen und Matchmaking sowie Finanzierung.

Kategorie 6 - Verantwortungsvolles und integrationsfreundliches Unternehmertum: Würdigt nationale, regionale und lokale Initiativen von Körperschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften, die soziales Verantwortungsbewusstsein von kleinen und mittleren Unternehmen fördern. Diese Kategorie erkennt auch Bestrebungen an, den Unternehmergeist unter benachteiligten Gruppen, wie Arbeitslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen, Behinderten oder Menschen, die ethnischen Minderheiten angehören, zu fördern.

Beispiele: Soziale oder gemeinnützige Unternehmen, die durch unternehmerisches Handeln gesellschaftlichen Bedürfnissen dienen.

Das RKW Kompetenzzentrum führt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) den deutschen Vorentscheid zum Europäischen Unternehmensförderpreis durch und ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Wettbewerb.

Unterstützung bei der Bewerbung bietet das RKW unter der Telefonnummer 06196-495-2820 oder per E-Mail an EnterpriseAward@rkw.de. Weitere Hintergrundinformationen sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.europaescher-unternehmensfoerderpreis.de.

Az.: 30.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

265 **Umfrage zu Postdienstleistungen und Kundenzufriedenheit**

Die Bundesnetzagentur hat 2017 eine repräsentative Telefonbefragung von Privatpersonen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu Postdienstleistungen durchführen lassen. Gefragt wurde nach dem Nutzungsverhalten

und der Zufriedenheit mit der Qualität der in Anspruch genommenen Leistungen. Der Fokus lag dabei auf Briefdienstleistungen.

Nach Auffassung der BNetzA zeigen die Ergebnisse, dass eine gute Versorgung mit Postdienstleistungen den Menschen in Deutschland wichtig ist. Erfreulicherweise seien über 80 Prozent der Befragten mit der aktuellen Verfügbarkeit und Qualität der Postdienstleistungen zufrieden. Allerdings bestehe durchaus Akzeptanz für Veränderungen. Rund zwei Drittel der Privatpersonen und sogar bis zu 87 Prozent der jüngeren Generation wären bereit, Briefe teilweise durch elektronische Nachrichten zu ersetzen. Auf eine Haustürzustellung ihrer Paketsendungen wolle die große Mehrheit der Befragten allerdings nicht verzichten.

Den Befragten ist eine kurze Laufzeit ihrer Briefsendungen am wichtigsten. Allerdings empfinden nur 20 Prozent der Befragten, dass Briefe in der Regel innerhalb eines Werktags befördert werden. Laufzeiten länger als zwei Werkstage führten zu deutlichen Einschnitten bei der Zufriedenheit. Über die Hälfte der Befragten gaben an, dass die Briefzustellung bei ihnen an sechs Tagen in der Woche erfolgt. Die Befragten mit einer gefühlten Zustellung an fünf Werktagen waren jedoch nur geringfügig weniger zufrieden.

Die Zufriedenheit sinkt, wenn die nächstgelegene Filiale mehr als einen Kilometer entfernt liegt. Dies gilt auch für Briefkästen. In kleinen und mittleren Unternehmen lässt die Zufriedenheit sogar schon nach 500 Metern nach. Im Vergleich zur Laufzeit und den Zustelltagen ist den Befragten aber die Entfernung von Briefkästen und Filialen nicht so wichtig. Sehr gering ist hingegen die Akzeptanz, Paketsendungen in der Regel in Filialen oder Paketstationen abzuholen.

In Bezug auf Zustelltage, Laufzeit, Filial- und Briefkastendichte wurden zudem die Zahlungsbereitschaft sowie die Wichtigkeit dieser Merkmale für die Befragten abgefragt. Mit Blick auf Warensendungen wie insbesondere Pakete stand vor allem die Bedeutung der Haustürzustellung im Fokus. Nicht Gegenstand der Studie waren das Nutzungsverhalten und die Interessen von Großversendern bzw. großen Werbeversendern.

Der Ergebnisbericht zur Verbraucherbefragung ist im Internet zu finden unter:

www.bundesnetzagentur.de/post-universaldienst.

Az.: 31.0-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

Bauen und Vergabe

266 **Deutlich weniger Wohnungen genehmigt in NRW 2017**

Im Jahr 2017 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern nach jetzt vorliegenden endgültigen Ergebnissen 52.481 Wohneinheiten genehmigt. Dies waren 14.094 (-21,1 Prozent) Wohnungen weniger als 2016 (damals: 66

555 Wohnungen).

Wie Information und Technik Nordrhein- Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, fiel der Rückgang bei den Mehrfamilienhäusern (26.969 Wohnungen; -15,9 Prozent) überdurchschnittlich aus. Genehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser gingen im Vergleich zum Vorjahr um 12,2 Prozent zurück, neue Wohnungen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden um 38,5 Prozent.

Für das Jahr 2017 konnte IT.NRW somit eine Baugenehmigungsquote (genehmigte Wohnungen je 10.000 Einwohner) von 29,3 ermitteln. Am höchsten lagen die Quoten in Düsseldorf (61,0), im Kreis Heinsberg (55,1) und in Paderborn (54,2). Die niedrigsten Quoten wurden für die Städte Gelsenkirchen (9,0), Solingen (11,1) und Hagen (12,2) errechnet.

Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise sind bei IT.NRW im Internet abrufbar unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/115_18.pdf.

Az.: 20.3.1.3-003/001 os

Mitt. StGB NRW Mai 2018

267 Erläuterungen zu Sonderbauverordnung aktualisiert

Die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 ist am 05.01.2017 in Kraft getreten (siehe StGB NRW-Mitteilung 94/2017 vom 04.01.2017). Zwischen März und Dezember 2017 wurden seitens des Ministeriums für Heimat Kommunales Bau und Gleichstellung (MHKBG) in allen Regierungsbezirken Dienstbesprechungen mit den Bauaufsichtsbehörden durchgeführt.

Auf Grundlage der dort eingebrachten Fragen folgten nun eine Ergänzung der Erläuterungen zur SBauVO und weitere Erläuterungen des Teils 5 - Garagen. Ergänzt wurden dabei auch - wie vom Städte- und Gemeindebund NRW gefordert - Erläuterungen zum neu eingeführten „Räumungskonzept“ bei Versammlungsstätten. Einzusehen und zum Download zur Verfügung gestellt sind die Erläuterungen unter folgendem Link auf der Website des MHKBG:

https://www.mhkgb.nrw/Bau/weitere_infos/Sonderbauten/index.php.

Az.: 20.3.1.2-001/002 os

Mitt. StGB NRW Mai 2018

268 Dokumentation „Bezahlbaren Wohnraum schaffen“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag und der Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held die Dokumentation „Bezahlbaren Wohnraum schaffen“ herausgegeben. Diese Dokumentation kann von der Homepage des DStGB www.dstgb.de (Publikationen > Dokumentationen) heruntergeladen werden.

In der Dokumentation werden auf der Grundlage konkreter Praxisbeispiele Möglichkeiten und Wege sowie kommunale Instrumente der Baulandmobilisierung aufgezeigt. Erörtert werden in der Dokumentation sowohl Zwischenerwerbsmodelle und Modelle mit subsidiärem Einkaufsrecht ohne Grunderwerb der Kommune als auch Erschließungsverträge und Folgekostenverträge zur Finanzierung von gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen. Auch eine Kombination unterschiedlicher Modelle wird eingehender erörtert.

Insbesondere wird in der Dokumentation ausführlich auf die Bedeutung von kommunalen Grundsatzbeschlüssen zur sozialgerechten Baulandentwicklung eingegangen. Dabei werden sowohl die Kaufpreisbildungen nach dem Angemessenheitsgebot bei Schaffung neuen Baurechts als auch belastbare Berechnungen von Infrastrukturfolgekosten als Grundlage von Folgekostenverträgen dargestellt. Die Dokumentation ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums in den Kommunen entstanden und kann auch den Kommunen in NRW einige hilfreiche Anregungen geben.

Az.: 20.1.4.7-001/005

Mitt. StGB NRW Mai 2018

269 DStGB gegen Notifizierungspflicht für Bauleitpläne

Gegenwärtig wird auf EU-Ebene eine Notifizierungsrichtlinie der EU-Kommission beraten, nach der die Gefahr besteht, dass auch alle Bauleitpläne der Städte und Gemeinden EU-notifizierungspflichtig werden. Dieses Vorhaben muss unbedingt gestoppt werden, da es sowohl rechtlich als auch sachlich vollkommen unangebracht ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) in einem Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier sowie den auch für den Städtebaubereich zuständigen Bundesinnenminister Horst Seehofer gewandt: „Derzeit wird auf EU-Ebene ein Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des EU-Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2016/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt beraten (siehe zuletzt das Working Paper des Rates der Europäischen Union vom 13. April 2018 - WK 4335/2018 INIT).

Der Entwurf für die Notifizierungsrichtlinie soll für den EU-Binnenmarkt eine effiziente Struktur und Funktionsweise gewährleisten. Vor allem soll das Angebot von Dienstleistungen im EU-Bereich nicht durch unangemessene und ungerechtfertigte Regularien beeinträchtigt werden. Dies ist zweifellos ein wichtiger Schritt zur Erreichung eines einheitlichen EU-Binnenmarkts. Wir halten es aber in diesem Zusammenhang für nicht nachvollziehbar, dass nach dem Vorschlag der neuen Richtlinie Raumordnungs- und auch Bauleitpläne der Städte und Gemeinden einer Notifizierungspflicht gegenüber der EU-Kommission unterliegen sollen.

Mit den Bauleitplänen der Städte und Gemeinden, also

den Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen, machen die Kommunen Angebote und Vorgaben für die Bebauung und Gestaltung der jeweiligen Grundstücke. Damit ist unter keinen Gesichtspunkten eine Beeinträchtigung für das Anbieten von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt verbunden. In der Folge können diese Pläne auch nicht notifizierungspflichtig sein. Hinzu kommt, dass wir in einer Notifizierungspflicht kommunaler Bauleitpläne einen Eingriff in die in Deutschland nach dem Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) geschützte Planungshoheit der Städte und Gemeinden sehen und auch das europäische Subsidiaritätsprinzip für verletzt halten.

Eine Notifizierungspflicht würde alle über 11 000 Städte und Gemeinden in Deutschland betreffen. Sie würde weit über 100.000 jährlich von den Kommunen aufgestellten Bauleitpläne notifizierungspflichtig machen. Eine Notifizierungspflicht würde damit, abgesehen von dem zeitlichen Aufschub, ein Arbeitsvolumen beinhalten, das weder für Städte und Gemeinden noch für die Kommission leistbar ist. Wir bitten Sie daher eindringlich, sich im Rahmen des für den 26. April 2018 anstehenden nächsten Termins des Trilogverfahrens für eine Ausnahmeregelung der Raum- und Bauleitpläne von der Notifizierungspflicht einzusetzen.“

Az.: 20.1.1.8-018/001 Mitt. StGB NRW Mai 2018

270 Neue Broschüre „Bauen mit Holz in NRW“

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat eine neue Broschüre „Bauen mit Holz in NRW - Neubau, Nachverdichtung, Sanierung“ herausgegeben. Wald und Holz NRW fördert, unterstützt durch die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, über eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und qualifizierte und unabhängige Beratungsangebote in den Kommunen die Verwendung von Holz im Bauwesen. Die Broschüre bietet einen Überblick über den Status Quo des Holzbaus für die Schaffung von Wohnraum in NRW. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
www.bauen-mit-holz.nrw/downloads.

Moderne Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße dazu, neue Wohngebäude und Quartiere sowie Aufstockungen von Bestandsgebäuden wirtschaftlich und mit kurzen Bauzeiten umzusetzen. Dabei setzt der moderne Holzbau Standards beim klimafreundlichen und nachhaltigen Bauen. Von Bielefeld bis Wuppertal reichen die innovativen Konzepte im Wohnungsbau, darunter Studentenwohnheime, Generationenhäuser und Flüchtlingsunterkünfte, die in der Broschüre vorgestellt werden.

Zudem werden Referenzbeispiele für das Bauen im Bestand, hier vor allem für die Aufstockung, sowie für die energetische Sanierung und Modernisierung dargestellt. Einen Schwerpunkt bildet die Beschreibung der besonderen technischen, konstruktiven oder sozialen Herausforderungen, die sich für das jeweilige Bauvorhaben stellten. Anhand der Umsetzungsbeispiele wird verdeutlicht, wie die jeweiligen Anforderungen in moderner Holzbauweise gelöst wurden.

Wald und Holz NRW bietet Informationen zum Einsatz moderner Holzbausysteme zur Schaffung von Wohnraum, insbesondere im Geschosswohnungsbau oder für kommunale Bauaufgaben. Der Landesbetrieb führt gerne in den Kommunen Informationsveranstaltungen durch und bietet eine für die Kommunen kostenlose Fachberatung an. Für alle Fragen rund um das Bauen mit Holz steht der Landesbetrieb unter der Hotline: 02962 / 80 29 968 oder per E-Mail an holzbau@wald-und-holz.nrw.de zur Verfügung.

Az.: 20.4.1.3-002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

271 Workshop zum Bauen mit Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen lädt zu einem Workshop „Kommunale Bauaufgaben in Holzsystembauweise“ am 16.05.2018 nach Münster ein. Das kommunale Bauen umfasst ein weites Spektrum an Aufgaben, sei es der Bau und die Erweiterung von Kitas, Schulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen, die Unterbringung von Flüchtlingen oder die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum durch kommunale Wohnungsunternehmen. Moderne und klimafreundliche Holzbausysteme eignen sich in besonderem Maße zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Umsetzung dieser Bauaufgaben und stellen so eine attraktive Möglichkeit dar, die Baunachfrage in den Bereichen des kommunalen Bauens zeitnah zu bedienen.

Ziel des Workshop ist es, Planer und Bauentscheidungs-träger der öffentlichen und privaten Hand über aktuelle Anwendungsmöglichkeiten und Potenziale des Holzbaus zu informieren. Dies erfolgt durch die Vorstellung von Praxisbeispielen aus NRW und im Rahmen der begleitenden Fachexkursion nach Ahaus bzw. Coesfeld.

Die Veranstaltung findet von 9 bis 13 Uhr im Saal 1 der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, statt (inkl. Imbiss), danach schließt sich bis etwa 17 Uhr eine Fachexkursion an. Weitere Informationen zur Veranstaltung sind dem Programm zu entnehmen, das für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Veranstaltungen verfügbar ist.

Die Veranstalter bitten Interessenten, sich bis zum 11.05.2018 online unter **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** anzumelden. Für Rückfragen stehen Frau Dr. Blumentritt und Herr Wöhler von Wald und Holz NRW (E-Mail: holzbau@wald-und-holz.nrw.de, Tel. 02962/9775-11 oder -15) zur Verfügung. Die Veranstaltung wird von der AKNW und der IK Bau als Fortbildungsveranstaltung anerkannt.

Az.: 20.4.1.3-002/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

272 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich Landespflege

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Runderlass der Landesregierung NRW vom 15.06.1987 - SMBl. NW.

203016 - hat der Städte- und Gemeindebund NRW vom Landesumweltministerium eine Übersicht über diejenigen Referendarinnen und Referendare erhalten, die demnächst den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt) abschließen werden. Die Referendarinnen und Referendare stehen danach ggf. für eine Einstellung bei den Gemeinden, Städten und Kreisen zur Verfügung. Die Liste kann von den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe eingesehen werden.

Az.: 20.1.4.6-007

Mitt. StGB NRW Mai 2018

273 Fachveranstaltung zu klimagerechten Quartieren

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) lädt zur Fachveranstaltung „Langer Atem für gutes Klima: Herausforderungen und Lösungen für klimagerechte Quartiere“ ein. Zu der Frage, wie Quartiere klimagerecht, sozial verträglich und wirtschaftlich entwickelt werden können, wenn langwierige Verhandlungen sowie rechtliche und bauliche Hürden den Prozess erschweren, sollen sich im Rahmen einer halbtägigen Fachveranstaltung Experten, kommunale Vertreter und Akteure aus verschiedenen Bereichen der Quartiersentwicklung austauschen können.

Das MHKBG, die KlimaExpo.NRW und der Region Köln/Bonn e. V. präsentieren im Rahmen der Veranstaltung Best Practice-Beispiele aus NRW und darüber hinaus. Vier themenspezifische Workshops und das „Quartierscafé“ zum Einstieg bieten Ihnen außerdem eine Plattform für intensiven Austausch.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 18. April 2018 von 13 Uhr bis 17 Uhr im FORUM Leverkusen, Am Büchelter Hof 9 statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Fachveranstaltung wurde als Fortbildung für die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anerkannt. Weitere Informationen, das ausführliche Programm zur Veranstaltung sowie die Anmeldemöglichkeit gibt es im Internet unter:

www.klimaexpo.nrw/klimagerechtequartiere .

Az.: 20.1.4.13-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

274 EU-Leitfaden zu öffentlichen Vergabeverfahren

Die EU-Kommission will nationale, regionale und lokale Verwaltungen bei öffentlichen Vergabeverfahren für EU-finanzierte Projekte besser unterstützen. Dazu hat sie einen neuen Leitfaden herausgegeben. Er deckt den gesamten Prozess von A bis Z ab, von der Vorbereitung und Veröffentlichung der Ausschreibungen über die Auswahl und Bewertung der Angebote bis hin zur Vertragsabwicklung.

Der Leitfaden enthält Tipps zur Vermeidung von Fehlern, gute Praktiken und nützliche Links und Vorlagen. Außerdem wird erläutert, wie die Möglichkeiten der überarbeiteten Vergaberichtlinien von 2014 optimal genutzt werden können, d.h. weniger Bürokratie und mehr Online-Verfahren, um Kleinunternehmen die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu erleichtern, sowie die Möglichkeit, bei der Vergabeentscheidung neue Kriterien für die Auswahl sozial verantwortlicher Unternehmen und innovativer, umweltfreundlicher Produkte einzuführen. Dies macht den Leitfaden auch über den Kontext von EU-Fördermitteln hinaus für Kommunen interessant.

Bislang ist der Leitfaden nur auf Englisch verfügbar, er soll aber in Kürze in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht werden: https://ec.europa.eu/germany/news/20180213-leitlinien-ausschreibungsverfahren-fuer-eu-finanzierte-projekte_de .

Az.: 21.1.4.12-003/001

Mitt. StGB NRW Mai 2018

Umwelt, Abfall, Abwasser

275 Oberverwaltungsgericht NRW zu gewerblicher Abfallsammlung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 22.02.2018 (Az. 20 A 818/15 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) entschieden, dass eine Stadt auch mit Sammelgroßbehältern ein schutzwürdiges öffentlich-rechtliches Erfassungssystem für Alttextilien im sog. Bringsystem einrichten kann, welches wiederum durch gewerbliche Alttextilien-Sammlungen nicht beeinträchtigt werden darf. Gleichzeitig hat das OVG NRW in Anknüpfung an das Urteil des BVerwG vom 11.07.2017 - Az.: 7 C 35.15) klargestellt, dass eine gewerbliche Sammlung das öffentlich-rechtliche Sammelsystem einer Stadt für Alttextilien beeinträchtigt, wenn der gewerbliche Sammler mehr als 10 bis 15 % der Sammelmenge einer Stadt mit seiner gewerblichen Sammlung abschöpft.

Dabei ist die Überschreitung der sog. Irrelevanzschwelle nach dem OVG NRW nicht danach zu beurteilen, ob bezogen auf den maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt die gesamte Sammelmenge der schon rechtmäßig durchgeführten und der noch anstehenden gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen den Schwellenwert von mindestens 10 % erreicht, weil grundsätzlich davon auszugehen sei, dass bei bereits durchgeführten gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem bereits darauf eingestellt sei. Gleichwohl hat das OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Alttextilien-Erfassungssystem der Stadt angenommen, weil die Klägerin (gewerblicher Sammler) eine gewerbliche Sammelmenge vorsah, die 30 % der gesamten Sammelmenge der Stadt erreichen würde.

Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass ein gewerblicher Abfallsammler für eine ausreichende Darlegung der Verwertungswege und der Verwertung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG zumindest darlegen muss, dass der gesamte Abfall von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen wird. Außerdem stellt das OVG NRW heraus, dass einem gewerblichen Sammler eine gewerbliche Sammlung auch dann untersagt werden kann, wenn er sich als unzuverlässig erweist.

Diese Unzuverlässigkeit besteht nach dem OVG NRW auch dann, wenn ein gewerblicher Sammler beharrlich und unbelehrbar gegen straßenrechtliche Vorschriften (Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt bei Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Flächen) oder zivilrechtliche Vorschriften (Aufstellung von Sammelcontainern auf privaten Grundstücken ohne Einverständnis des privaten Grundstückseigentümers) verstößt.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2018

276 Wettbewerb zu Nachhaltigkeit

Das etablierte Qualitätssiegel „Projekt Nachhaltigkeit“ zeichnet auch in diesem Jahr 40 Projekte und Initiativen aus, die sich innovativ und vielfältig für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Bis zum 2. Mai 2018 können sich Kommunen mit Ihrem Projekt oder Ihrer Initiative für eine nachhaltige Entwicklung um die Auszeichnung „Projekt Nachhaltigkeit“ bewerben. Bewerben können sich sowohl zivilgesellschaftliche Organisationen als auch Initiativen, Privatpersonen, Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Startups oder Kooperationen derselben.

Voraussetzung ist, dass sich das Projekt bereits in der Umsetzung befindet. Gesucht werden kleine und große Initiativen und Projekte, die als Vorreiter dienen und neuartige Nachhaltigkeitsstrategien für die zahlreichen Herausforderungen unserer Zeit anbieten. Schwerpunktthemen sind 2018:

- Mobilität
- Quartiersentwicklung
- Stadt-Land/Ländlicher Raum
- Konsum

Neu ist die Bewerbung auf vier Schwerpunktthemen, die zentrale gesellschaftliche Herausforderungen aufgreifen. Zu diesen möchten die vier RENN nach der Auszeichnung in einen vertieften Austausch mit den Preisträgern gehen. Ziel ist es, die Themen in den Regionen in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken. Bewerbungen zu allen weiteren Themen einer nachhaltigen Entwicklung sind aber weiterhin ausdrücklich erwünscht.

Die Auszeichnung ermöglicht den Zugang zu einem attraktiven, regionalen und bundesweiten Netzwerk, verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit sowie die Chance, den öffentlichen Diskurs zu prägen und Unterstützer zu gewinnen. So erhalten die Preisträger beispielsweise eine exklusive Einladung zu den bundesweiten RENN.tagen in Berlin. Darüber hinaus wird an die 40 Gewinner ein Preisgeld von insgesamt 40.000 € vergeben. Vier Projekte (ein

Projekt pro RENN), die einen transformativen Charakter aufweisen, werden außerdem als Transformationsprojekt auf Bundesebene ausgezeichnet.

Weitere Informationen zu dem Wettbewerb können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall, Abwasser / Nachhaltigkeit abgerufen werden. Bewerbungen können an folgende Internetadresse gerichtet werden:

<http://www.projektnachhaltigkeit.renn-netzwerk.de/> .

Die vier RENN (Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien) - RENN.nord, RENN.mitte, RENN.süd und RENN.west - sind eine regional organisierte Informations- und Aktions-Plattform für nachhaltige Entwicklung. Zentrale Bezugspunkte ihres Engagements sind die 2015 von der Staatengemeinschaft verabschiedete Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) sowie die Nachhaltigkeitsstrategien auf Bundes- und Landesebene.

Seit Ende 2016 arbeiten die RENN daran, dass Nachhaltigkeitsaktivitäten besser miteinander vernetzt und ausgebaut werden. In diesem Jahr wird der Preis „Projekt Nachhaltigkeit“ (zuvor „Werkstatt N“) erstmalig von den vier RENN verliehen. Der Initiator des Preises, RNE (Rat für Nachhaltige Entwicklung), wird Kooperationspartner, wirkt weiter in der Jury mit und wird die Auszeichnung mit seiner Expertise unterstützen.

Az.: 23.2.4-001/004 gr

Mitt. StGB NRW Mai 2018

277 Bundesverwaltungsgericht zu Straßenentwässerung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22.02.2018 (Az. 9 B 6.17 - abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de) entschieden, dass eine Gemeinde bezogen auf die Beseitigung des Oberflächenwassers einer Straße gegen den zuständigen Straßenbaulastträger nur dann einen Zahlungsanspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch hat, wenn die Gemeinde von Gesetzes wegen keine Benutzungsgebühr (Niederschlagswassergebühr) erheben kann.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, Straßenentwässerungseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten, weil er die Straße als Verkehrsanlage so zu errichten und zu unterhalten hat, dass sie den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen - einschließlich der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG) - genügt.

Insoweit bestimmt § 3 Abs. 1 FStrG - so das BVerwG - aber nicht abschließend die Art und Weise der technischen Umsetzung, sondern lässt dem Träger der Straßenbaulast die Möglichkeit, sich einer eigenen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu bedienen oder eine vorhandene kommunale Kanalisation der Gemeinde zu benutzen, um das Straßenoberflächenwasser zu beseitigen. Benutzt der

Straßenbaulastträger die öffentliche Kanalisation der Gemeinde, so kann diese den Straßenbaulastträger zur Zahlung einer Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) heranziehen, so dass es grundsätzlich eines Rückgriffes auf Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nicht bedarf.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass das OVG NRW in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, dass ein Straßenbaulastträger zur Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) durch die Gemeinde herangezogen werden kann, wenn dieser das öffentliche Kanalnetz einer Gemeinde benutzt, um das Straßenoberflächenwasser zu beseitigen (vgl. OVG NRW Beschluss vom 25.01.2016 - Az.: 9 A 1650/13; OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2016 - Az.: 9 A 1042/13 OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290 und 9 A 1291/12 -).

Im Übrigen hat das VG Düsseldorf mit Urteil vom 22.01.2018 (Az.: 5 K 14768/16) klargestellt, dass den Straßenbaulastträger innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde trifft, denn der Straßenbaulastträger ist gemäß § 49 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW lediglich bezogen auf das Straßenoberflächenwasser selbst abwasserbeseitigungspflichtig, wenn dieses auf Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfällt.

Außerdem sind die sog. Straßenentwässerungsanlagen (u. a. Straßengullys, Sinkkästen, Zuleitungen bis zum Anfangspunkt des öffentlichen Kanals in der öffentlichen Straße) ein bautechnischer Bestandteil der Straße (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 a StrWG NRW), d.h. der zuständige Straßenbaulastträger muss diese Straßenentwässerungseinrichtungen unterhalten und betreiben, damit er seine Verkehrssicherungspflicht bezogen auf die Nutzer der Straße erfüllen kann (vgl. BGH, Urteil vom 21.12.2013 - Az.: III ZR 113/13 - Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Kommentar, § 49 LWG NRW Rz. 10 ff.).

Bezogen auf die Straßenentwässerungseinrichtungen erschöpft sich der Anschlusszwang an die öffentliche Kanalisation auch nicht in einem einmaligen Anschluss, sondern dieser Anschluss muss fortgesetzt in einem funktionstüchtigen Zustand erhalten werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 - 15 A 2349/14). Das OVG NRW hatte außerdem mit Beschluss vom 14.12.2017 (Az. 15 A 2315/16) das Urteil des VG Köln vom 04.10.2016 (Az. 14 K 4253/15) bestätigt, wonach eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde das Land als Straßenbaulastträger auffordern kann, das Straßenoberflächenwasser als Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG vor Einleitung in die öffentliche Abwasserkanalisation zu reinigen.

Az.: 24.1.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2018